

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. Dezember 1992

300. Stück

874. Verordnung: Zollgesetz-Durchführungsverordnung

875. Verordnung: Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

876. Verordnung: Änderung der Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren

874. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1988 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1992)

Auf Grund des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 463/1992 (ZollG), wird,

- hinsichtlich des § 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und bezüglich der dort genannten Waren des Kapitels 2 und der Nummern 0401, 0402, 0404, 0405, 0406, 0407, 1101, 1102, 1103, 1104, 1601, 1602, 2204 und 2205 sowie der Unter Nummern 0403 10 A und 0403 90 A des Zollltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 - hinsichtlich des § 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
 - hinsichtlich der §§ 9 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- verordnet:

Zu § 1 Abs. 3 ZollG

§ 1. Der Zollgrenzbezirk umfaßt die im Anhang 1 bezeichneten Ortsgemeinden und Teile von Ortsgemeinden.

Zu § 9 Abs. 7 ZollG

§ 2. Der § 9 Abs. 1 und 3 ZollG ist auf nachstehend genannte Waren nur anzuwenden, wenn die insgesamt eingebrachte Menge bei

- a) Waren des Kapitels 2 (ausgenommen solche der Nummern 0208 und 0209) sowie der Nummern 1601 und 1602 des Zollltarifs zusammen zwei Kilogramm,
- b) Milch und Molkereierzeugnissen der Nummern 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 0406 des Zollltarifs zusammen zwei Kilogramm,

- c) Hühnereiern der Unter Nummern 0407 00 A des Zollltarifs 30 Stück,
- d) Waren der Nummern 1101, 1102, 1103 und 1104 des Zollltarifs zusammen zwei Kilogramm,
- e) Zucker der Nummer 1701 des Zollltarifs sechs Kilogramm,
- f) Wein der Nummern 2204 und 2205 des Zollltarifs zusammen fünf Liter nicht überschreitet.

Zu § 11 Abs. 2 Z 3 ZollG

§ 3. Zollstraßen sind die im Anhang 2 bezeichneten Land- und Wasserstraßen.

Zu § 22 a Abs. 1 ZollG

§ 4. (1) Die Einfuhrkontrolle nach dem Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 382/1991, hinsichtlich von

1. Äpfeln und Birnen nach Abschnitt A der Qualitätsklassenverordnung, BGBl. Nr. 136/1968, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 303/1970,
2. Hühnereiern nach der Verordnung BGBl. Nr. 431/1992,
3. Pfirsichen nach Abschnitt C der Qualitätsklassenverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 37/1973,
4. Zitrusfrüchten nach Abschnitt D der Qualitätsklassenverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 119/1974,
5. Tafeltrauben nach Abschnitt E der Qualitätsklassenverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 545/1975,
6. Gurken nach Abschnitt F der Qualitätsklassenverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 589/1978,
7. Paradeisern (Tomaten), nach Abschnitt G der Qualitätsklassenverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 589/1978,

8. Salat nach Abschnitt H der Qualitätsklassenverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 589/1978,
9. Karfiol (Blumenkohl) nach Abschnitt I der Qualitätsklassenverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 589/1978,
10. Speisekartoffeln (Erdäpfel) nach Abschnitt J der Qualitätsklassenverordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 141/1988, ist anlässlich der Zollabfertigung durch folgende Zollämter vorzunehmen:

- a) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland:
Amstetten, Bad Vöslau, Drasenhofen, Flughafen Wien, Gmünd, Heiligenkreuz, Hohenau, Jennersdorf, Kleinhaußdorf, Klingensbach, Marchegg, Neunagelberg, Nickelsdorf, Retz, Tulln, Wiener Neustadt;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:
Linz, Neuhaus, Passau, Suben, Wels;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:
Bad Radkersburg, Leoben, Spielfeld;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:
Arnoldstein, Karawankentunnel, Klagenfurt, Villach;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:
Brennerpaß (ausgenommen die Zweigstelle Bahnhof), Innsbruck (ausgenommen Abfertigungen im Gebiet der Stadt Innsbruck), Kiefersfelden (ausgenommen die Zweigstelle Bundesstraße), Kufstein, Nauders (ausgenommen die Zweigstelle Martinsbruck), Reutte (ausgenommen die Zweigstelle Plansee), Sillian;
- f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:
Feldkirch (ausgenommen die Zweigstellen Bangs, Nofels und Tosters), Höchst, Hörbranz, Hohenems, Lustenau, Wolfurt.

(2) Die dem amtlichen Pflanzenschutzdienst anlässlich der Einfuhr oder Durchfuhr von Waren (§ 9 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1990) obliegende Kontrolle ist anlässlich der Zollabfertigung durch die im Abs. 1 genannten Zollämter und im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zusätzlich durch die Zollämter Berg, Deutschkreutz und Rattersdorf-Liebing und im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten zusätzlich durch das Zollamt Bleiburg vorzunehmen.

Zu § 29 Abs. 2 Z 3 ZollG

§ 5. Über die Gewährung von Zollbegünstigungen nach den nachstehend genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen ist mit gesondertem Bescheid abzusprechen:

1. Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, BGBl. Nr. 180/1958, ausgenommen Anlage A Z 1 bis 11, Anlage B Z 1 bis 3, Anlage C Z 4, Anlage E Z 1;
2. Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966;
3. Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1968, sowie sämtliche Konsularverträge;
4. alle völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Amtssitze internationaler Organisationen in Österreich;
5. alle völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Gewährung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen oder ausländische Vertretungen in Österreich.

Zu § 93 Abs. 6 und 8 ZollG

§ 6. (1) Ausländische unverzollte, gewerblich verwendete Anhänger (Anhängewagen, Einachsanhänger, Sattelanhänger) und Behälter einschließlich ihres mitgeführten Zugehört dürfen von Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz im Zollgebiet haben, zur Durchführung von Warenbeförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Sicherheitsleistung in das Zollgebiet eingebracht werden; die Rückbringungsfrist beträgt bei Anhängern einen Monat, bei Behältern ein Jahr. Von der Begünstigung ausgenommen sind solche Beförderungsmittel, wenn sie nicht bloß für eine einzige Warenbeförderung gemietet worden sind.

(2) Ausländische unverzollte, gewerblich verwendete Beförderungsmittel einschließlich ihres mitgeführten Zugehört, die zur Beförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr eingesetzt sind, dürfen ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Sicherheitsleistung auch zur Beförderung von Personen oder Waren zwischen Orten innerhalb des Zollgebietes verwendet werden.

Zu § 93 Abs. 7 ZollG

§ 7. (1) Ausländische unverzollte Beförderungsmittel (Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Behälter) einschließlich ihres mitgeführten Zugehört dürfen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 2 lit. a Z 1 oder lit. b ZollG ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Sicherheitsleistung zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht oder den begünstigten Personen zum selben Zweck voraus- oder nachgeschickt werden.

(2) Von der Begünstigung nach Abs. 1 ausgenommen sind Straßenfahrzeuge, die im Inland keiner Zulassung nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften unterliegen, sowie gesondert von Luftfahrzeugen eingehende Fallschirme.

(3) Auf Behälter ist die Begünstigung nach Abs. 1 nur anwendbar, wenn sie an ihrer Außenseite deutlich und haltbar ein Zeichen tragen, das eindeutig auf den Halter oder auf den Benützer hinweist.

Zu § 113 Abs. 4 ZollG

§ 8. Die Umwandlung von Waren wird allgemein für nachstehende Fälle bewilligt:

1. Gewinnung von Altpapier aus Papier in Bogen oder Rollen durch Anschneiden oder Zerschneiden;
2. Gewinnung von Schrott aus Waren aus Metallen (ausgenommen aus Halbzeug) durch Zerschneiden, Zerschlagen oder Pressen.

Zu § 153 Abs. 3 ZollG

§ 9. (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung wird von der Verpflichtung befreit, die nachstehend angeführten Sendungen anlässlich der Einfuhr zu stellen, wenn die maßgebenden Merkmale der Sendung (Inhalt, Versender, Empfänger) nach der Aufmachung, der Kennzeichnung oder den Begleitpapieren zweifelsfrei sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß die Sendung andere oder einer Einfuhrbeschränkung oder einer Kennzeichnungsvorschrift, einschließlich der Punzierung, unterliegende Waren enthält:

1. Bücher und Broschüren im internationalen Leih- und Tauschverkehr wissenschaftlicher Bibliotheken;
2. Bücher, Broschüren, ähnliche Druckerzeugnisse und Musikalien an Buch- oder Musikalienhändler oder an Verlage, sofern das Rohgewicht der Sendung 5 kg nicht übersteigt;
3. Hörbüchereisendungen für Blinde;
4. Bild- und Tonträger im internationalen Leih- und Tauschverkehr wissenschaftlicher Hochschulen, Akademien, Bibliotheken, des Österreichischen Bundesinstitutes für den wissenschaftlichen Film (ÖWF) und der Österreichischen Phonotheek;
5. Zahlungsmittel im Verkehr zwischen Geldinstituten;
6. Bild- und Tonmaterial im Verkehr zwischen Medienunternehmen und Mediendiensten (§ 1 Abs. 2 Z 6 und 7 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981);
7. Druckunterlagen für Unternehmen des graphischen Gewerbes;
8. Entwürfe, Pläne, Modelle und ähnliche Unterlagen zur Erlangung oder Ausführung von Aufträgen, zur Teilnahme an Wettbewerben oder zum Erwerb von Schutzrechten (Patente, Warenzeichen, Muster und ähnliches);
9. Abdrucke oder Gipsmodelle zur Herstellung von Zahnersätzen;

10. Briefmarken, sofern

- a) sie für anerkannte Briefmarkenprüfer zur Begutachtung und Rücksendung bestimmt sind oder
 - b) sie von ausländischen Postverwaltungen oder internationalen Organisationen an die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung versendet werden;
11. nur mit Mitteilungen besprochene Tonträger bis zu einem Rohgewicht von insgesamt 250 Gramm;
 12. belichtete oder entwickelte Filme ohne Handelswert;
 13. infektiöse leichtverderbliche biologische Stoffe im Sinn der Ausführungsvorschrift zum Weltpostvertrag;
 14. Geschenke, die nach § 39 Abs. 1 lit. d ZollG zollfrei sind.

(2) Abs. 1 Z 2, 11 und 14 gilt nicht für Sendungen, die an demselben Tag von demselben Versender an denselben Empfänger aufgegeben worden sind und zusammen eine Warenmenge ergeben, die stellungspflichtig wäre.

Zu § 167 Abs. 3 ZollG

§ 10. Die Post- und Telegraphenverwaltung wird von der Verpflichtung befreit, die nachstehend angeführten, für das Zolllausland bestimmten Sendungen zu stellen, wenn die maßgebenden Merkmale der Sendung (Inhalt, Versender, Empfänger) nach der Aufmachung, der Kennzeichnung oder den Begleitpapieren zweifelsfrei sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß die Sendung andere oder einer Ausfuhrbeschränkung unterliegende Waren enthält:

1. Sendungen, die den nach § 9 anlässlich der Einfuhr von der Stellungspflicht ausgenommenen Sendungen entsprechen;
2. Sendungen, die von Privatpersonen an Angehörige von Einheiten, die sich im Rahmen eines Einsatzes nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, im Zolllausland aufhalten, versendet werden, sofern das Empfangspostamt von der österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung betrieben wird und das Gewicht der Sendung 2 000 g nicht übersteigt.

Zu § 172 Abs. 12 ZollG

§ 11. (1) Die Bezeichnung der Wege (Fahrstreifen, Durchgänge u. dgl.), deren Wahl einer Erklärung des Reisenden gleichkommt, daß er Waren, die der Stellungspflicht unterliegen, mitführt, hat durch rechteckige Hinweistafeln zu

erfolgen, die auf weißem Grund ein rotes Quadrat und die Worte „Waren zu deklarieren“ tragen. Im Inneren des Quadrates ist auf weißem Grund das Wort „Zoll“ anzubringen.

(2) Die Bezeichnung der Wege (Fahrstreifen, Durchgänge u. dgl.), deren Wahl einer Erklärung des Reisenden gleichkommt, daß er keine Waren, die der Stellungspflicht unterliegen, mitführt, hat durch Hinweistafeln zu erfolgen, die auf weißem Grund ein grünes gleichwinkeliges Achteck und die Worte „Nichts zu deklarieren“ tragen. Im Inneren des Achtecks ist auf weißem Grund das Wort „Zoll“ anzubringen.

(3) Die Größe der Hinweistafeln und der auf ihnen anzubringenden Zeichen und Buchstaben sowie der Ort ihrer Anbringung hat den örtlichen Gegebenheiten und dem Erfordernis einer rechtzeitigen Erkennbarkeit der bezeichneten Wege durch den Reisenden zu entsprechen. Den Textteilen der Hinweistafeln sind bei Bedarf Übersetzungen in eine oder mehrere fremde Sprachen beizufügen. Alle Texte sind in schwarzer Schrift auszuführen.

Zu § 172 Abs. 13 ZollG

§ 12. (1) Bei Zollämtern an der Zollgrenze zur Bundesrepublik Deutschland dürfen Reisende die Erklärung, daß sie keine der Stellungspflicht unterliegenden Waren (§ 49 Abs. 1 Z 6 ZollG) mitführen, dadurch abgeben, daß sie innen an der Windschutzscheibe des von ihnen benutzten Beförderungsmittels eine Papier- oder Kunststoffscheibe, die ein Zeichen nach dem Muster A im Anhang 3 aufweist, vorweisen, sofern alle Insassen des Beförderungsmittels österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland sind und die für den Grenzübergang erforderlichen Reisedokumente mit sich führen und für das Beförderungsmittel eine für Österreich gültige Haftpflichtversicherung vorliegt.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei Zollämtern an der Zollgrenze zu Italien für österreichische und italienische Staatsbürger.

(3) Abs. 1 gilt weiters sinngemäß bei Zollämtern an der Zollgrenze zur Schweiz und zu Liechtenstein für österreichische, schweizerische und liechtensteinische Staatsbürger mit der Maßgabe, daß statt des Zeichens nach dem Muster A ein solches nach dem Muster B im Anhang 3 zu verwenden ist.

Zu § 185 Abs. 2 ZollG

§ 13. Abfertigungen auf dem Amtsplatz außerhalb der Amtsstunden werden von der Kostenpflicht ausgenommen, wenn sie

1. im Eisenbahnverkehr in einem Grenzbahnhof
 - a) im Zug vorgenommen werden und dabei von der Beschau Abstand genommen oder

diese während der Amtsstunden durchgeführt wird oder

- b) Massengüter in ganzen Wagen- oder Behälterladungen betreffen;
2. lediglich in der Überwachung und Bescheinigung
- a) der Ausfuhr von bereits abgefertigten (vorabgefertigten), angewiesenen oder diesen nach § 63 Abs. 2 oder § 123 Abs. 3 ZollG gleichgestellten Waren oder
 - b) der Umladung von Waren oder der Änderung von zollamtlichen Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen im Anweisungsverfahren bestehen.
3. im Anweisungsverfahren nach § 116 Abs. 3 ZollG bei oder zu einem Zollamt erfolgen, das vom übrigen Zollgebiet auf der Straße nur über ausländisches Zollgebiet zu erreichen ist;
4. im Weg der Postverzollung (§ 157 ZollG) erfolgen.

Zu § 188 Abs. 2 und 4 ZollG

§ 14. (1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

1. für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde 175,— S
2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde 141,— S.

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

1. für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde
 - a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit 215,— S
 - b) an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen ... 290,— S
2. für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde
 - a) an Werktagen außerhalb der Nachtzeit 172,— S
 - b) an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen ... 232,— S.

Zu § 190 Abs. 2 ZollG

§ 15. (1) Das Lagergeld (§ 190 Abs. 2 ZollG) für die Lagerung von Waren in öffentlichen Zollagern des Bundes (§ 98 Abs. 2 letzter Satz ZollG) und für die einstweilige Niederlegung von Waren beim Zollamt (§ 111 ZollG) beträgt

1. bei Lagerung in geschlossenen Räumen:
 - a) für Postpakete je Paket und Kalendertag 2,50 S,
 - b) für andere Waren je angefangene 100 kg und Kalendertag ... 5,— S,
2. bei Lagerung auf Freilagerflächen für alle Arten von Waren je belegtem Quadratmeter und Kalendertag 5,— S, mindestens jedoch 20,— S.

(2) Soweit das Lagergeld nach der Masse berechnet wird, wird zu seiner Bemessung die Rohmasse (Rohgewicht) im Sinn des § 1 Abs. 3 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 317/1992, zuzüglich allfälliger Paletten, der gesamten Sendung herangezogen.

(3) Bei Berechnung des Lagergeldes nach dem Quadratmeter wird die belegte Fläche durch Vervielfachung der größten Längsbemessung mit der größten Breitenabmessung der gelagerten Ware bzw. deren allfälligen Umschließung oder Palette ermittelt; die Summe der danach belegten Quadratmeter wird auf einen ganzen Quadratmeter aufgerundet.

Zu § 191 Abs. 2 ZollG

§ 16. Der Sachaufwand zur Bemessung der Barauslagenersätze für die Erteilung von Auskünften nach § 19 Abs. 3 ZollG wird mit 60 S je aufgewendete angefangene Minute bestimmt.

/. § 17. Die Anhänge sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl. Nr. 717, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 627/1992, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Lacina

Anhang 1 zu § 1

Verzeichnis der zum Zollgrenzbezirk gehörenden Ortsgemeinden und Teile von Ortsgemeinden (§ 1 Abs. 3 ZollG)

1. Im Bundesland Burgenland:
 - a) Im politischen Bezirk Neusiedl am See: Andau, Apetlon, Deutsch Jahrndorf, Frauen-

kirchen; Gattendorf-Neudorf, Gols, Halbtorn, Illmitz, Jois, Kittsee, Mönchhof, Neusiedl am See, Nickelsdorf, Pama, Pamhagen, Parndorf, Podersdorf am See, St. Andrä bei Frauenkirchen, Tadt, Wallern im Burgenland, Weiden am See, Zurndorf.

- b) Im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung: Großhöflein, Hornstein, Klingenbach, Mörbisch am See, Müllendorf, Neufeld an der Leitha, Oggau, Osip, Purbach am Neusiedler See, Schützen am Gebirge, Siegendorf im Burgenland, Steinbrunn-Zillingtal, St. Margarethen im Burgenland, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf.
- c) Im politischen Bezirk Mattersburg: Draßburg-Baumgarten, Forchtenstein, Hirm, Antau, Loipersbach im Burgenland, Marz, Mattersburg, Neudorf, Pöttelsdorf, Pötsching, Rohrbach bei Mattersburg, Bad Sauerbrunn, Sieggraben, Sigleß, Schattendorf, Wiesen.
- d) Im politischen Bezirk Oberpullendorf: Deutschkreutz, Draßmarkt, Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Horitschon, Kaisersdorf, Kobersdorf, Lackenbach, Lockenhaus, Lutzmannsburg, Mannersdorf an der Rábnitz, Markt St. Martin, Neckenmarkt, Neutal, Nikitsch, Oberpullendorf, Pilgersdorf, Piringsdorf-Unterrábnitz, Raiding-Unterfrauenhaid, Ritzing, Steinbergdörf, Stöb, Weppersdorf.
- e) Im politischen Bezirk Oberwart: Bad Tatzmannsdorf, Bernstein (ausgenommen die Ortsteile Dreihütten, Rettenbach und Stuben), Deutsch Schützen-Eisenberg, Großpetersdorf, Hannersdorf, Kohfidisch, Mariasdorf, Markt Neuhodis, Mischendorf, Oberschützen (ausgenommen die Ortsteile Aschau, Schmiedrait und Willersdorf), Oberwart, Rechnitz, Rotenturm an der Pinka, Schachendorf, Stadtschlaining, Unterkohlstätten, Unterwart, Weiden bei Rechnitz.
- f) Im politischen Bezirk Güssing: Bocksdorf, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Güssing, Güttenbach, Heiligenbrunn, Kukmirn, Neuberg im Burgenland, Neustift bei Güssing, Stegersbach, St. Michael im Burgenland, Strem, Tobaj.
- g) Im politischen Bezirk Jennersdorf: Deutsch-Kaltenbrunn, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Jennersdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Neuhaus am Klausenbach, Rudersdorf, St. Martin an der Raab, Weichselbaum.
- h) Freistadt Eisenstadt-Stadt (Stadt mit eigenem Statut).
- i) Freistadt Rust-Stadt (Stadt mit eigenem Statut).

2. Im Bundesland Kärnten:

- a) Im politischen Bezirk Wolfsberg:
Lavamünd, St. Paul.
- b) Im politischen Bezirk Völkermarkt:
Bleiburg, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Globasnitz, Neuhaus, Ruden, Sittersdorf.
- c) Im politischen Bezirk Klagenfurt-Land:
Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten im Rosental, Zell.
- d) Im politischen Bezirk Villach-Land:
Arnoldstein, Bleiburg ob Villach, Finkenstein, Hohenthurn, Nötsch im Gailtal, Rosegg, St. Jakob im Rosental, Wernberg.
- e) Im politischen Bezirk Hermagor:
Dellach, Hermagor-Pressegger See, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal, St. Stefan.
- f) Stadt Villach (Stadt mit eigenem Statut).

3. Im Bundesland Niederösterreich:

- a) Im politischen Bezirk Gmünd:
Amaliendorf-Aalfang, Brand-Nagelberg, Eggen, Eisgarn, Gmünd, Großdietmanns, Großpertholz (ausgenommen KG Abschlag, Mühlbach, Seifritz und Watzmanns), Harbach, Haugschlag, Heidenreichstein (ausgenommen KG Brandhäuser, Guttentbrunn, Haslau, Kirchberghäuseln, Seyfrieds und Wolfsegg), Hoheneich, Kirchberg am Walde (ausgenommen KG Süßenbach und Weißenalbern), Litschau, Reingers, Schrems (ausgenommen KG Gebharts und Kurzschwarza), St. Martin, Unserfrau-Altweitra, Waldenstein, Weitra (ausgenommen KG Oberwindhag, St. Wolfgang, Spital, Sulz und Waltersschlag).
- b) Im politischen Bezirk Waidhofen an der Thaya:
Dobersberg, Gastern, Karlstein (ausgenommen der Ortsteil Schlader), Kautzen, von der Gemeinde Ludweis-Aigen der Ortsteil Kollmitzgraben, von der Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya der Ortsteil Rohrbach, Raabs an der Thaya (ausgenommen die Ortsteile Koggendorf, Liebnitz, Mostbach, Pommersdorf und Speisendorf), Thaya (ausgenommen die Ortsteile Großgerharts, Jarolden, Ranzles, Schirnes und Thaya), Waldkirchen an der Thaya.
- c) Im politischen Bezirk Horn:
Drosendorf-Zissersdorf, Geras (ausgenommen die Ortsteile Dallein, Harth, Hötzelndorf, Purgstall, Schirmannstreith und Sieghartsreith), Japons, Langau, Weitersfeld (ausgenommen die Ortsteile Heinrichsdorf, Nonnersdorf, Obermixnitz, Sallapulka und Untermixnitz).
- d) Im politischen Bezirk Hollabrunn:

Hadres, Hardegg, Haugsdorf, Mailberg, Pernersdorf, Retz, Retzbach, Schrattenthal (ausgenommen Ortsteil Waitzendorf), Seefeld-Kadolz, von der Gemeinde Zellerndorf die Ortsteile Pillersdorf und Watzelsdorf.

- e) Im politischen Bezirk Mistelbach:
Altlichtenwarth, Bernhardsthal, Drasenhofen, Falkenstein, Fallbach (ausgenommen Ortsteil Friebritz), Gartenbrunn, Gnadendorf, Großharras, Großkrut, Hausbrunn, Herrenbaumgarten, Laa an der Thaya, von der Gemeinde Mistelbach die Ortsteile Frättingsdorf und Hörsersdorf, Neudorf bei Staatz, Ottenthal, Poysdorf (ausgenommen die Ortsteile Kleinhadersdorf und Wilhelmsdorf), Rabensburg, Schrattenberg, Staatz (ausgenommen die Ortsteile Ameis, Enzersdorf, Ernsdorf, Waltersdorf und Wultendorf), Stronsdorf (ausgenommen die Ortsteile Oberschotterlee, Stronegg und Unterschotterlee), Wildendürnbach, Wilfersdorf (ausgenommen die Ortsteile Hoberndorf und Wilfersdorf).
 - f) Im politischen Bezirk Gänserndorf:
Angern an der March, Drösing, Dürnkut, Ebenthal, von der Gemeinde Eckartsau der Ortsteil Witzelsdorf, Engelhartstetten, Gänserndorf, Hohenau an der March, Jedenspeigen, Lasse, Marchegg, von der Gemeinde Neusiedl an der Zaya der Ortsteil St. Ulrich, Paltendorf-Dobermannsdorf, Prottes, Ringelsdorf-Niederabsdorf, Spannberg, Weiden an der March, Weikendorf, Zistersdorf.
 - g) Im politischen Bezirk Bruck an der Leitha:
Bad Deutsch-Altenburg, Hainburg an der Donau, Hundsheim, Prellenkirchen, Wolfsthal-Berg.
- 4. Im Bundesland Oberösterreich:**
- a) Im politischen Bezirk Freistadt:
Freistadt, Grünbach, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Kefermarkt (ausgenommen die Ortsteile Harterleiten und Wittinghof), Lasberg, Leopoldschlag, Liebenau, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, St. Leonhard bei Freistadt, St. Oswald bei Freistadt, Waldburg, Weitersfelden, Windhaag bei Freistadt.
 - b) Im politischen Bezirk Urfahr-Umgebung:
Bad Leonfelden, Haibach im Mühlkreis, Hellmonsödt, Kirchschlag bei Linz, Oberneukirchen, Ottenschlag im Mühlkreis, Reichenau im Mühlkreis, Reichenenthal, Schenkenfelden, Sonnberg im Mühlkreis, Vorderweissenbach, Zwettl an der Rodl.
 - c) Im politischen Bezirk Rohrbach:
Afiesl, Ahorn, Aigen im Mühlkreis, Altenfelden, Arnreit, Atzesberg, Auberg, Berg bei Rohrbach, Haslach an der Mühl, Helfenberg, Hofkirchen im Mühlkreis, Hörbich, Julbach, Klaffer, Kleinzell im Mühlkreis, Kollerschlag, Lembach im Mühlkreis, Lichtenau im Mühl-

- kreis, Nebelberg, Neufelden, Neustift im Mühlkreis, Niederwaldkirchen, Niederkappel, Oberkappel, Oepping, Peilstein im Mühlviertel, Pfarrkirchen im Mühlkreis, Putzleinsdorf, Rohrbach in Oberösterreich, Sarleinsbach, Schlögl, Schönegg, Schwarzenberg im Mühlkreis, St. Johann am Wimberg, St. Oswald bei Haslach, St. Peter am Wimberg, St. Stefan am Walde, St. Ulrich im Mühlkreis, St. Veit im Mühlkreis, Ulrichsberg.
- d) Im politischen Bezirk Schärding:
Andorf, Brunnenthal, Diersbach, Eggerding, Engelhartzell, Enzenkirchen, Esternberg, Freinberg, Kopling im Innkreis, Mayrhofer, Münzkirchen, Rainbach im Innkreis, St. Aegidi, St. Florian am Inn, St. Marienkirchen bei Schärding, St. Roman, Schardenberg, Schärding, Sigharting, Suben, Taufkirchen an der Pram, Vichtenstein, Waldkirchen am Wesen, Wernstein am Inn, Zell an der Pram.
- e) Im politischen Bezirk Grieskirchen:
Natternbach, Neukirchen am Walde.
- f) Im politischen Bezirk Ried im Innkreis:
Andrichsfurt, Antiesenhofen, Aurolzmünster, Eitzing, Geinberg, Gurten, Kirchdorf am Inn, Kirchheim im Innkreis, Lambrechten, Mehrnbach, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Reichersberg, Ried im Innkreis, St. Georgen bei Obernberg am Inn, St. Martin im Innkreis, Senftenbach, Taiskirchen im Innkreis, Tumeltsham, Utzenaich, Weilbach, Wippenham.
- g) Im politischen Bezirk Braunau am Inn:
Altheim, Aspach, Braunau am Inn, Burghkirchen, Eggelsberg, Feldkirchen bei Mattighofen, Franking, Geretsberg, Gilgenberg am Weillhart, Haigermoos, Handenberg, Helpfau-Uttendorf, Hochburg-Ach, Höhnhart, Mauerkirchen, Mining, Moosbach, Moosdorf, Neukirchen an der Enknach, Ostermieding, Perwang am Grabensee, Pischelsdorf am Engelbach, Polling im Innkreis, Roßbach, St. Georgen am Fillmannsbach, St. Pantaleon, St. Peter am Hart, St. Radegund, St. Veit im Innkreis, Schwand im Innkreis, Tarsdorf, Treubach, Überackern, Weng im Innkreis.
- 5. Im Bundesland Salzburg:**
- a) Im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung:
Anif, Anthering, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bürmoos, Dorfbeuern, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Göming, Großgmain, Grödig, Hallwang, Koppl, Lamprechtshausen, Mattsee, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Plainfeld, Seeham, Seekirchen, St. Georgen bei Salzburg, Wals-Siezenheim.
- b) Im politischen Bezirk Hallein:
Adnet, Goilling an der Salzach, Hallein, Krispl, Kuchl, Oberalm, Puch bei Hallein, St. Koloman, Scheffau am Tennengebirge, Vigaun.
- c) Im politischen Bezirk St. Johann im Pongau:
Bischofshofen (ausgenommen das Gemeindegebiet rechts der Salzach), Mühlbach am Hochkönig, Pfarrwerfen, Werfen.
- d) Im politischen Bezirk Zell am See:
Dienten am Hochkönig, Krimml, Lofer, Maria Alm am Steinernen Meer, Saalfelden am Steinernen Meer, St. Martin bei Lofer, Unken, Weißbach bei Lofer.
- e) Stadt Salzburg (Stadt mit eigenem Statut).
- 6. Im Bundesland Steiermark:**
- a) Im politischen Bezirk Fürstenfeld:
Von der Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld die KG Speltenbach und Stadtbergen, Fürstenfeld, Loipersdorf bei Fürstenfeld, von der Gemeinde Söchau die KG Kohlgraben, Söchau und Tautendorf, Stein, Übersbach.
- b) Im politischen Bezirk Feldbach:
Aug-Radisch, Bad Gleichenberg, Bairisch Kölldorf, Fehring, Feldbach, Frutten-Gießelsdorf, Gnau, von der Gemeinde Gniebing-Weißbach die KG Weißbach, Gossendorf, Grabersdorf, von der Gemeinde Hatzendorf die KG Habegg, Hatzendorf und Oedgraben, Hohenbrugg-Weinberg, von der Gemeinde Jägerberg die KG Lugitsch, Johnsdorf, Kapfenstein, Krusdorf, Leitersdorf im Raabtal, Lödersdorf, Maierdorf, Merkendorf, Mühlendorf bei Feldbach, Perlsdorf, Pertlstein, Poppendorf, Raabau, Raning, St. Anna am Aigen, Stainz bei Straden, Trautmannsdorf in Oststeiermark, Unterlamm.
- c) Im politischen Bezirk Radkersburg:
Bad Radkersburg, Bierbaum am Auersbach, Deutsch Goritz, Dietersdorf am Gnau, Eichfeld, Gosdorf, Halbenrain, Hof bei Straden, Klösch, Mettersdorf am Saßbach, Mureck, Murfeld, Radkersburg Umgebung, Ratschendorf, St. Peter am Ottersbach, Straden, Tieschen, Trössing, Weinburg am Saßbach.
- d) Im politischen Bezirk Leibnitz:
Arnfeld, Berghausen, Breitenfeld am Tannenriegel, Ehrenhausen, Eichberg-Trautenburg, Gabersdorf, Gamlitz, Glanz, Gleinstätten, Gralla, Großklein, Hainsdorf im Schwarzaual, Heimschuh, Kaindorf an der Sulm, Kitzack im Sausal, Leibnitz, Leutschach, Oberhaag, Obervogau, Pistorf, Ragnitz, Ratsch an der Weinstraße, Retznei, St. Andrä-Hösch, St. Johann im Saggautal, St. Nikolai ob Draßling, St. Veit am Vogau, Schloßberg, Seggau, Spielfeld, Straß in Steiermark, Sulztal an der Weinstraße, Tillmitsch, Vogau, Wagner, Wolfsberg im Schwarzaual.

- e) Im politischen Bezirk Deutschlandsberg:
Aibl, Eibiswald, Großradl, von der Gemeinde
Groß St. Florian die KG Grünau und Lebing,
Hollenegg, Limberg bei Wies, Pitschgau,
Pöfing-Brunn, St. Martin im Sulmtal, St. Os-
wald ob Eibiswald, St. Peter im Sulmtal,
Schwanberg, Soboth, Sulmeck-Greith, Unter-
bergla, Wernersdorf, von der Gemeinde
Wettmannstätten die KG Lassenberg und
Weniggleinz, Wielfresen, Wies.
7. Im Bundesland Tirol:
- a) Im politischen Bezirk Kitzbühel:
Kirchdorf in Tirol, Kössen, Schwendt, St. Ul-
rich am Pillersee, Waidring.
- b) Im politischen Bezirk Kufstein:
Angath, Bad Häring, Brandenburg, Ebbs, Erl,
Kirchbichl, Kufstein, Langkampfen, Maria-
stein, Niederndorf, Niederndorferberg, Ret-
tenschöss, Schwoich, Thiersee, Unteranger-
berg, Walchsee.
- c) Im politischen Bezirk Schwaz:
Achenkirch, Brandberg, Eben am Achensee,
Finkenberg, von der Gemeinde Vomp der
Ortsteil Hinterriß, Mayrhofen, Steinberg am
Rofan, Tux.
- d) Im politischen Bezirk Innsbruck-Land:
Gries am Brenner, Gschnitz, Leutasch, Matrei
am Brenner, Mühlbachl, Navis, Neustift im
Stubaital, Obernberg am Brenner, Pfons,
Reith bei Seefeld, Scharnitz, Schmirn, Seefeld
in Tirol, Steinach am Brenner, Telfs, Trins,
Vals, Wildermieming.
- e) Im politischen Bezirk Imst:
Mieming, Sölden.
- f) Im politischen Bezirk Landeck:
Galtür, Ischgl, Kappl, Kaunertal, Nauders,
Pfunds, See, Spiss.
- g) Im politischen Bezirk Reutte:
Bach, Biberwier, Bichlbach, Breitenwang,
Ehenbichl, Ehrwald, Elbigenalp, Elmen,
Forchach, Grän, Häselgehr, Heiterwang,
Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Kaisers,
Lechaschau, Lermoos, Musau, Nesselwängle,
Pflach, Pinswang, Reutte, Schattwald, Stan-
zach, Steeg, Tannheim, Vils, Vorderhorn-
bach, Wängle, Weißenbach am Lech, Zöblen.
- h) Im politischen Bezirk Lienz:
Abfaltersbach, Anras, Außervillgraten, Hein-
fels, Innervillgraten, Kartitsch, Obertilliach,
Prägraten, Sillian, St. Jakob in Deferegggen,
St. Veit in Deferegggen, Strassen, Untertilli-
ach.
8. Im Bundesland Vorarlberg:
- a) Im politischen Bezirk Bregenz:
Alberschwende, Andelsbuch, Au, Bezau,
Bildstein, Bizau, Bregenz, Buch, Damüls,
Doren, Egg, Eichenberg, Fußach, Gaißau,
Hard, Hittisau, Höchst, Hörbranz, Hohen-
weiler, Kennelbach, Krumbach, Langen,
Langenegg, Lauterach, Lingenau, Lochau,
Mellau, Möggers, Reuthe, Riefensberg,
Schnepfau, Schopperrau, Schröcken,
Schwarzach, Schwarzenberg, Sibratsgfall,
Sulzberg, Warth, Wolfurt.
- b) Im politischen Bezirk Feldkirch:
Altach, Düns, Dünserberg, Feldkirch, Fra-
stanz, Fraxern, Göfis, Götzis, Klaus, Koblach,
Laterns, Mäder, Meiningen, Rankweil, Rons,
Röthis, Satteins, Schlins, Schnifis, Sulz,
Übersaxen, Viktorsberg, Weiler, Zwischen-
wasser.
- c) Im politischen Bezirk Bludenz:
Bludesch, Brand, Gaschurn, Lech, Nenzing,
St. Gallenkirch, Thüringen, Thüringerberg,
Tschagguns, Vandans.
- d) Im politischen Bezirk Dornbirn:
Dornbirn, Hohenems, Lustenau.

Anhang 2

zu § 3

Verzeichnis der Land- und Wasserstraßen, die
Zollstraßen sind (§ 11 Abs. 2 Z 3 ZollG)A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für
Wien, Niederösterreich und Burgenland:

a) Landstraßen:

1. Landesstraße 8225 (Zollamt Gmünd)
2. Bundesstraße B 303 Waldviertler
Straße (Zollamt Neunagelberg)
3. Bundesstraße B 5 Waidhofener Straße
(Zollamt Grametten)
4. Bundesstraße B 2 Znaimer Straße
(Zollamt Kleinhaußsdorf)
5. Bundesstraße B 46 Staatzer Straße
(Zollamt Laa a. d. Thaya)
6. Bundesstraße B 7 Brünner Straße
(Zollamt Drasenhofen)
7. Bundesstraße B 9 Preßburger Straße
(Zollamt Berg)
8. Bundesstraße B 10 Budapester Straße
(Zollamt Nickelsdorf)
9. Bundesstraße B 16 Ödenburger Straße
(Zollamt Klingenbach)
10. Bundesstraße B 62 Deutschkreutzer
Straße (Zollamt Deutschkreutz)
11. Bundesstraße B 61 Günser Straße
(Zollamt Rattersdorf-Liebing)
12. Bundesstraße B 63 Steinamangerer
Straße (Zollamt Schachendorf)
13. Bundesstraße B 65 Gleisdorfer Straße
Nr. S 7 (Zollamt Heiligenkreuz)
14. Bundesstraße B 58 Doiber Straße
(Zollamt Bonisdorf)

- b) Wasserstraßen:
Donau (Zollamt Wien, Zweigstellen an der Donau)
- B. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich:
- a) Landstraßen:
1. Ettenauer Bezirksstraße 1007 (Zollamt Ettenau)
 2. Landesstraße L 501 Weihart-Landesstraße (Zollamt Burghausen-Neue Brücke)
 3. Landesstraße L 501 Weihart-Landesstraße (Zollamt Burghausen-Alte Brücke)
 4. Bundesstraße S 9 Innviertler Schnellstraße (Zollamt Braunau)
 5. Landesstraße L 502 Simbacher Landesstraße (Zollamt Braunau, Zweigstelle Simbach)
 6. Landesstraße L 510 Weilbacher Landesstraße (Zollamt Obernberg)
 7. Bundesstraße A 8 Innkreis Autobahn (Zollamt Suben)
 8. Innsbruckstraße-Gemeindestraße (Zollamt Schärding)
 9. Bundesstraße B 137 Innviertler Bundesstraße (Zollamt Neuhaus)
 10. Hamberg-Bezirksstraße 1151 (Zollamt Passau-Voglau)
 11. Landesstraße L 506 Schärddinger Landesstraße (Zollamt Passau-Mariahilf)
 12. Saminger-Gemeindestraße (Zollamt Passau-Saming)
 13. Landesstraße L 515 Eisenbirner Landesstraße (Zollamt Haibach)
 14. Bundesstraße B 130 Nibelungen Bundesstraße (Zollamt Achleiten)
 15. Rannatal-Bezirksstraße 1540 (Zollamt Neustift)
 16. Landesstraße L 584 Falkenstein Landesstraße (Zollamt Oberkappel)
 17. Bundesstraße B 38 Böhmerwald Bundesstraße (Zollamt Wegscheid)
 18. Hinterangerer-Bezirksstraße 1560 (Zollamt Breitenberg)
 19. Landesstraße L 589 Dreisesselberg Landesstraße (Zollamt Schwarzenberg)
 20. Bundesstraße B 126 Leonfeldner Bundesstraße (Zollamt Weigetschlag)
 21. Bundesstraße B 125 Prager Bundesstraße (Zollamt Wulowitz)
- b) Wasserstraßen:
1. Donau (Zollamt Passau, Zweigstelle Donaulände)
 2. Donau (Zollamt Felsen-Hütt)
 3. Donau (Zollamt Felsen-Hütt, Zweigstelle Obernzell — für Personenschiffahrt)
 4. Inn (Zollamt Schärding — für Sportbootverkehr)
- C. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg:
1. Bundesstraße B 312 Loferer Bundesstraße (Zollamt Steinpaß)
 2. Landesstraße L 256 Dürrnberg Landesstraße (Zollamt Dürrnberg)
 3. Bundesstraße B 160 Berchtesgadener Straße (Zollamt Hangendenstein)
 4. Landesstraße L 114 Großgmainer Landesstraße (Zollamt Großgmain)
 5. Bundesstraße A 1 Westautobahn (Zollamt Walserberg-Autobahn)
 6. Bundesstraße B 1 Wiener Bundesstraße (Zollamt Schwarzbach)
 7. Bundesstraße B 155 Münchener Bundesstraße (Zollamt Saalbrücke)
 8. Bundesstraße B 156 a Lamprechtshausener Bundesstraße Abzweigung Oberndorf (Zollamt Oberndorf)
- D. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark:
1. Landesstraße L 205 Laafelder Straße (Zollamt Sigheldorf)
 2. Bundesstraße B 69 Südsteirische Grenzstraße (Zollamt Bad-Radkersburg)
 3. Bundesstraße B 67 Grazer Straße (Zollamt Spielfeld)
 4. Bundesstraße A 9 Pyhrn Autobahn (Zollamt Spielfeld)
 5. Landesstraße L 614 Langegger Straße (Zollamt Langegg)
 6. Bundesstraße B 76 Radlpaßstraße (Zollamt Radlpaß)
- E. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten:
1. Bundesstraße B 80 Lavamünder Straße (Zollamt Lavamünd)
 2. Landesstraße L 132 Gutensteiner Straße (Zollamt Bleiburg, Zweigstelle Grablach)
 3. Bundesstraße B 82 Seeberg-Straße (Zollamt Seebergsattel)
 4. Bundesstraße B 91 Loiblpaß-Straße (Zollamt Loibltunnel)
 5. Bundesstraße A 11 Karawanken-Autobahn (Zollamt Karawankentunnel)
 6. Bundesstraße B 109 Wurzenpaß-Straße (Zollamt Wurzenpaß)
 7. Bundesstraße A 2 Süd-Autobahn (Zollamt Arnoldstein, Abfertigungsstelle Autobahn)
 8. Bundesstraße B 83 Kärntner Straße (Zollamt Arnoldstein, Abfertigungsstelle Bundesstraße)
 9. Bundesstraße B 90 Naßfeld-Straße (Zollamt Naßfeld)

10. Bundesstraße B 110 Plöckenpaß-Straße (Zollamt Plöckenpaß)

F. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:

1. Bundesstraße B 199 Tannheimer Straße (Zollamt Schattwald)
2. Landesstraße L 261 (Zollamt Fallmühle)
3. Bundesstraße S 14 Fernpaß-Schnellstraße (Zollamt Vils)
4. Landesstraße L 396 (Zollamt Pinswang)
5. Landesstraße L 255 (Zollamt Reutte, Zweigstelle Plansee)
6. Bundesstraße B 187 Ehrwalder Straße (Zollamt Ehrwald)
7. Fußgängertunnel zwischen Schneefernerhaus und Seilbahnstation Zugspitzkamm (Zollamt Ehrwald, Zweigstelle Zugspitze)
8. Landesstraße L 14 (Zollamt Leutasch)
9. Bundesstraße S 13 Seefelder Schnellstraße (Zollamt Scharnitz)
10. Landesstraße L 282 (Zollamt Vorderriß)
11. Bundesstraße B 181 Achenseestraße (Zollamt Achenkirch)
12. Landesstraße L 37 Thierseestraße (Zollamt Bayrischzell)
13. Bundesstraße B 171 Tiroler Straße (Zollamt Kiefersfelden, Zweigstelle Bundesstraße)
14. Bundesstraße A 12 Inntalautobahn (Zollamt Kiefersfelden)
15. Bundesstraße B 172 Walchseestraße (Zollamt Niederndorf und Zollamt Reit im Winkl)
16. Landesstraße L 209 (Zollamt Erl)
17. Bundesstraße B 175 Wildbichler Straße (Zollamt Wildbichl)
18. Bundesstraße B 176 Kössener Straße (Zollamt Schleching)
19. Bundesstraße B 100 Drautalstraße (Zollamt Sillian)
20. Bundesstraße A 13 Brennerautobahn (Zollamt Brennerpaß)
21. Bundesstraße B 182 Brennerstraße (Zollamt Brennerpaß, Zweigstelle Bundesstraße)
22. Privatstraße (Mautstraße) der Timmelsjoch-Hochalpenstraße-AG (Zollamt Timmelsjoch)
23. Bundesstraße B 185 Martinsbrucker Straße (Zollamt Nauders, Zweigstelle Martinsbruck)
24. Bundesstraße S 15 Reschen-Schnellstraße (Zollamt Nauders)

25. Bundesstraße B 184 Engadiner Straße (Zollamt Pfunds)
26. Landesstraße L 348 (Zollamt Spieß)

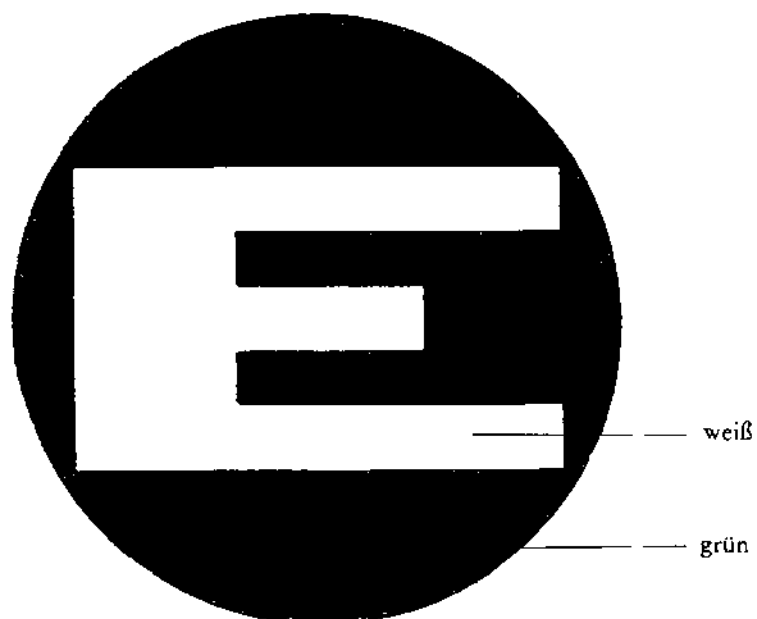
G. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg:

1. Bundesstraße B 191 Liechtensteiner Straße (Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Tisis)
2. Landesstraße L 61 Tostner Straße (Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Tosters)
3. Landesstraße L 60 Nofler Straße (Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Nofels)
4. Landesstraße L 53 Bangser Straße (Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Bangs)
5. Landesstraße L 52 Meininger Straße (Zollamt Feldkirch, Zweigstelle Meinungen)
6. Landesstraße L 59 Montlinger Straße (Zollamt Koblach)
7. Landesstraße L 58 Mäderer Straße (Zollamt Mäder)
8. Landesstraße L 46 Diepoldsauer Straße (Zollamt Hohenems)
9. Landesstraße L 45 Schmittern-Straße (Zollamt Lustenau, Zweigstelle Schmitterbrücke)
10. Landesstraße L 44 Widnauer Straße (Zollamt Lustenau, Zweigstelle Wiesenrain)
11. Bundesstraße B 204 Lustenauer Straße (Zollamt Lustenau)
12. Bundesstraße B 202 Schweizer Straße (Zollamt Höchst)
13. Landesstraße L 19 Gaißauer Straße (Zollamt Gaißau)
14. Bundesstraße B 190 Vorarlberger Straße (Zollamt Hörbranz, Zweigstelle Unterhochsteg)
15. Bundesstraße A 14 Rheintalautobahn (Zollamt Hörbranz)
16. Landesstraße L 18 Hörbranz Straße (Zollamt Hörbranz, Zweigstelle Oberhochsteg)
17. Landesstraße L 1 Hohenweiler Straße (Zollamt Hohenweiler)
18. Landesstraße L 9 Rucksteig-Straße (Zollamt Weienried)
19. Landesstraße L 2 Langener Straße (Zollamt Hub)
20. Landesstraße L 20 Dorener Straße (Zollamt Oberreute)
21. Bundesstraße B 205 Hittisauer Straße (Zollamt Springen)
22. Landesstraße L 5 Hittisauer Straße (Zollamt Balderschwang)

Muster der Zeichen zur Abgabe der Erklärung, daß keine der Stellungspflicht
unterliegende Waren mitgeführt werden

(§ 172 Abs. 13 ZollG)

Muster A



Muster B



875. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

Auf Grund des § 14 Abs. 6, 7 und 8 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes (AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Zuständigkeit zur Ausstellung von Verschlußanerkennnissen nach der Anlage 3 oder dem Abschnitt II der Anlage 7 des Zollabkommens über den Internationalen Warentransport mit Carnet TIR, BGBl. Nr. 112/1978, oder der Anlage 5 des Zollabkommens über Behälter, BGBl. Nr. 567/1977, wird auf das Hauptzollamt (§ 14 Abs. 3 AVOG) jener Finanzlandesdirektion beschränkt, in deren Bereich

- a) das Fahrzeug, für das die Ausstellung des Verschlußanerkennnisses beantragt wird, zum Verkehr zugelassen ist oder
- b) die Person, die für einen Behälter die Ausstellung des Verschlußanerkennnisses beantragt, ihren Wohnsitz oder Sitz hat.

(2) Auf das Hauptzollamt jener Finanzlandesdirektion, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat, sofern er jedoch im Zollgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz hat, auf das Hauptzollamt Innsbruck, wird die Zuständigkeit beschränkt zur

- a) Befreiung von der Sicherheitsleistung nach § 60 Abs. 8 des Zollgesetzes 1988 (ZollG), BGBl. Nr. 644/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 463/1992, und zur Bewilligung von Zahlungsfristen nach § 175 Abs. 4 ZollG;
- b) Erteilung von Bewilligungen nach den §§ 98, 104, 113 und 124 Abs. 1 ZollG;
- c) Geltendmachung einer Zollschuld nach § 10 Abs. 1 Z 3 des Integrationsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 623/1987.

§ 2. (1) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangszollamt, Bestimmungszollamt oder Durchgangszollamt im Verfahren nach dem Zollabkommen über den Internationalen Warentransport mit Carnets TIR, BGBl. Nr. 112/1978, wird auf die Zollämter erster Klasse und folgende Zollämter zweiter Klasse beschränkt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Deutschkreutz, Grametten, Heiligenkreuz, Rattersdorf-Liebing;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich: Wegscheid, Weigetschlag;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten: Lavamünd, Loibltunnel, Seebertsattel, Wurzenpaß;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol: Pinswang.

(2) Die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangsstelle, Bestimmungsstelle oder Grenzübergangsstelle im gemeinsamen Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, wird, sofern dieses Verfahren nicht nach § 118 Abs. 1 ZollG ohne Überschreiten einer Binnengrenze durchgeführt wird, auf die Zollämter erster Klasse und folgende Zollämter zweiter Klasse beschränkt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Deutschkreutz, Grametten, Heiligenkreuz, Rattersdorf-Liebing;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich: Obernberg (nur als Grenzübergangsstelle), Wegscheid, Weigetschlag;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg: Hangendenstein, Oberndorf;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten: Lavamünd, Loibltunnel, Seebertsattel, Wurzenpaß;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol: Pfunds, Pinswang, Spieß (nur als Bestimmungsstelle), Vils;
- f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg: Mäder.

(3) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Bestätigungen nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei beim Weiterversand von Waren aus Österreich, BGBl. Nr. 180/1976, in der Fassung der Anlage zur Empfehlung Nr. 1/80 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich-Gemeinschaftliches Versandverfahren — zur Änderung dieses Abkommens, BGBl. Nr. 187/1981, wird auf folgende Zollämter beschränkt:

- a) Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland: Wien;
- b) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich: Linz;
- c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg: Salzburg;
- d) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark: Graz, Leoben, Spielfeld;
- e) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten: Arnoldstein, Karawankentunnel, Klagenfurt, Villach;

- f) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol:
Innsbruck, Kufstein;
g) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg: Feldkirch, Wolfurt.

§ 3. Die Zollämter Bregenz und Hard sind nicht zuständig zur Durchführung des Verfahrens bei der Bestimmungsstelle im Anweisungsverfahren im Sinn der §§ 116 Abs. 1 und 2 und 118 ZollG sowie des Verfahrens beim Durchgangszollamt im Verfahren mit Carnets TIR (§ 1 Abs. 1), sofern dieses Verfahren Waren betrifft, die über den Bodensee ausgeführt werden sollen.

§ 4. (1) Auf das Zollamt Wien wird die Zuständigkeit übertragen

- a) zur Einhebung der Abgaben und Nebenansprüche, die von den Zollämtern Personen vorgeschrieben werden, denen nach § 175 Abs. 3 oder 4 ZollG eine Zahlungsfrist zusteht oder im jeweiligen Bescheid eingeräumt wird;
b) zur Erhebung der Eingangsabgaben, einschließlich der Geltendmachung von Haftungen und Nebenansprüchen, beim Carnet-Inhaber oder beim bürgenden Verband im Verfahren mit Carnets TIR (§ 1 Abs. 1) oder mit Carnets A. T. A. nach dem Zollabkommen über das Carnet A. T. A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren, BGBl. Nr. 239/1963;
c) zur Geltendmachung von Ersatzforderungen bei den Österreichischen Bundesbahnen.

(2) Auf das jeweilige Hauptzollamt gemäß § 14 Abs. 3 AVOG wird die Zuständigkeit übertragen

- a) zur Einhebung der von Zollämtern des Bereiches derselben Finanzlandesdirektion vorgeschriebenen Abgaben und Nebenansprüchen, für die eine Zahlungsfrist nach § 52 a Abs. 4, § 97 Abs. 3, § 104 Abs. 3 oder § 175 Abs. 5 ZollG zusteht oder in einem nach § 201 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992, ergangenen Bescheid eingeräumt ist;

- b) abgesehen von den Fällen des Abs. 1 lit. b und c zur Vorschreibung und Einhebung von Abgaben und Nebenansprüchen, hinsichtlich derer die Abgabenschuld Kraft Gesetzes entstanden oder unbedingt geworden ist, sowie von Haftungen, einschließlich Ersatzforderungen, für solche Abgaben, sofern das Hauptzollamt im Zusammenhang mit diesen Abgabenansprüchen gegen den Abgabenschuldner oder auch gegen eine dritte Person ein Finanzstrafverfahren einleitet (§ 82 Abs. 3 oder § 83 Abs. 3 des Finanzstrafgesetzes) oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

(3) Von der Übertragung der Zuständigkeit nach Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a sind die Erledigung von Anträgen auf Aussetzung der Einhebung, vom Ansuchen um Zahlungserleichterungen, Nachsichten (Zollerlaß aus Billigkeitsgründen) und Entlassungen aus der Gesamtschuld sowie die Geltendmachung von Ersatzforderungen ausgenommen.

§ 5. (1) Zweigstellen von Zollämtern werden nach Maßgabe der Anlage errichtet.

(2) Den Zweigstellen kommen die jeweils angeführten Aufgaben zu; soweit in der Anlage keine Aufgaben angeführt sind, hat die Zweigstelle die vollen Abfertigungsbefugnisse des Zollamtes.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung, BGBl. Nr. 509/1979, zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 532/1980, 418/1981, 210/1982, 271/1983, 529/1983, 30/1985, 435/1985, 504/1986, 313/1987, 381/1988, 553/1988, 658/1988, 404/1989, 91/1991, 254/1991 und 265/1992 ihre Gültigkeit.

Lacina

Anlage zu § 5

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
A. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland		
Wien	Hafen Albern	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Zollfreizone	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Großmarkt Wien-Inzersdorf	Abfertigung von Gemüse, Obst und Waren des Blumenhandels
	Bahnhof Matzleinsdorf	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
	Franz-Josefs-Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Nordwestbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Frachten- bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Westbahn-Frachten- bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Südbahn-Personen- bahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expreßgut im Eisenbahnverkehr und von Sendungen im kombinierten Verkehr
	Westbahn-Personen- bahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expreßgut im Eisenbahnverkehr
	Paket-Postverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Paket-Selbstverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Briefverzollung	Abfertigung im Postverkehr
	Westbahn-Post	Abfertigung im Postverkehr
	Donau-Praterkai	Abfertigung im Schiffsverkehr
	Hainburg	Abfertigung im Schiffsverkehr
Amstetten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Gmünd	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Klingenbach	Sopron	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Nickelsdorf	Hegyeshalom	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
St. Pölten	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Wiener Neustadt	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

B. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich

Linzer	Stadthafen	Abfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr
	Zollfreizone	Abfertigung im Eisenbahn-, und Straßenverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Hauptbahnhof	Abfertigung von Reisegut im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Hörsching	Abfertigung im Straßenverkehr
Braunau	Simbach	Abfertigung im Straßenverkehr
	Simbach-Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Felsenhütt	Obernzell	Abfertigung im Schiffsverkehr
Passau	Donaulände	Abfertigung im Schiffsverkehr
Steyr	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Suben	Flugplatz Suben	Abfertigung im Luftverkehr
Wels	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Wulowitz	Summerau	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

C. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Salzburg

Salzburg	Bahnhof-Perron	Abfertigung von Reisegut und Massengütern im Eisenbahnverkehr
	Liefering-Bahn	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Straße	Abfertigung im Straßenverkehr und Ausstellung von Verschluß- anerkennissen

D. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Steiermark

Graz	Zollfreizone	Abfertigung im Straßenverkehr
------	--------------	-------------------------------

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
Leoben Spielfeld	Frachtenbahnhof Ostbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im gebundenen Verkehr und von Sendungen im kombinierten Güterverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Bahnhof Leibnitz	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Eisenbahnverkehr

E. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten

Klagenfurt	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr und von im kombinierten Verkehr über den Bahnhof Viktring einlangenden oder abgehenden Sendungen
	Post	Abfertigung im Postverkehr und von Reisegut im Eisenbahnverkehr
Bleiburg Villach	Flughafen-Straße	Abfertigung im Straßen- und Luftverkehr
	Grablach	Abfertigung im Straßenverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Bahnhof Villach-Süd Post	Abfertigung im Eisenbahnverkehr Abfertigung im Postverkehr

F. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol

Innsbruck	Tiroler Zollfreizone	Abfertigung im Eisenbahn- und Straßenverkehr
	Flughafen	Abfertigung im Luftverkehr
	Frachtenbahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Brennerpaß	Brenner-Bahnhof	Abfertigung von Reisegut im Eisenbahnverkehr
	Brenner-Straße	Abfertigung im Straßenverkehr
Ehrwald	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Zugspitze	Abfertigung im Reiseverkehr und Expressgut
Kiefersfelden	Bundesstraße	Abfertigung im Straßenverkehr
Kufstein	Personenbahnhof	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
	Post	Abfertigung im Postverkehr
Lienz	Post	Abfertigung im Postverkehr
Nauders	Martinsbruck	Abfertigung im Straßenverkehr
Reutte	Post	Abfertigung im Postverkehr
	Plansee	Abfertigung im Straßenverkehr ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Scharnitz	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Mittenwald	Abfertigung von Reisegut und Expressgut im Eisenbahnverkehr
Sillian	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Vils	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr

G. Im Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg

Feldkirch	Bahnhof	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Buchs	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
	Bangs	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Meiningen	Abfertigung im Straßenverkehr
	Nofels	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Tisis	Abfertigung im Straßenverkehr,
	Tosters	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren

Zollamt 1	Zweigstelle 2	Aufgaben 3
Bregenz	Lindau-Stadt	Abfertigung von Reisegut und Expresgut im Eisenbahnverkehr
	Seehafen	Abfertigung von Reisegut im Schiffsverkehr
Höchst	St. Margrethen	Abfertigung im Eisenbahnverkehr
Hörbranz	Unterhochsteg	Abfertigung im Straßenverkehr
	Oberhochsteg	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Lustenau	Schmitterbrücke	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
	Wiesenrain	Abfertigung im Straßenverkehr, ausgenommen die im § 2 genannten Verfahren
Wolfurt	Post	Abfertigung im Postverkehr

876. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988 (ZollG), des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, BGBl. Nr. 634/1987, und des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. 632/1987, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1990 über schriftliche Anmeldungen im Zollverfahren, BGBl. Nr. 216/1990, in der Fassung der BGBl. Nrn. 748/1990 und 221/1991 wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt 1.1 Abs. 3 lit. a und d des Anhanges lautet:

„(3) Statt der Ergänzungsblätter C BIS sind Listen zugelassen, die

a) im gemeinsamen Versandverfahren (gVV) der Anlage II des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren entsprechen, im Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes (nVV) und in den Fällen der Anweisung im Sinne des § 116 Abs. 3 ZollG bloß die in dieser Anlage vorgeschriebenen Angaben enthalten müssen;

d) für die Abfertigung zum freien Verkehr durch Verzollung oder Freischreibung, für die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, im Eingangs- und Ausgangsvormerkverkehr, im nVV, für die Einlagerung von Waren in Zolleigenlager, die Angaben entsprechend den Feldern 31 bis 46, allenfalls auch 47, des Ergänzungsblattes in der Reihenfolge und Anordnung dieser Felder im Ergänzungsblatt enthalten, wenn die Liste automationsunterstützt erstellt wird und

— eine Kopf- und Fußinformation entsprechend den Feldern 1, 2, 3 und A sowie C des Ergänzungsblattes C-BIS aufweist und dazwischen

— in der Anzahl der Positionen sich nach dem Umfang der Daten der einzelnen Positionen richtet, wobei Abweichungen hinsichtlich der Länge und Höhe der Felder zulässig sind; jeder Angabe ist die Nummer (nicht auch die Bezeichnung des Feldes) gefolgt von einem Doppelpunkt voranzustellen; die Angaben im Feld 47 können nebeneinander erfolgen.“

2. Der Punkt 1.2. des Anhanges lautet:

„1.2.

Vom Einheitspapier (Muster 1, 1.1, 2, 2.1) sind für das jeweilige Verfahren die im Abschnitt 6 bezeichneten Exemplare zu verwenden; der Anmelder kann der Anmeldung zur Ausfuhr, zum gVV oder nVV auch die Exemplare für weitere Verfahrensabschnitte im Zollgebiet oder in der Gemeinschaft oder einem EFTA-Land beilegen.“

3. Der Punkt 3.2., Abs. 1 des Anhanges lautet:

„(1) Die Felder im Vordruck gliedern sich in mit Ziffern und mit Buchstaben bezeichnete Felder und unterscheiden sich außerdem auch farblich. Die Farbfelder dienen für die Angaben im nVV, gVV und bei Anweisung im Sinne des § 116 Abs. 3 ZollG.“

4. Abschnitt 4., Oberer Blattrand, Feld „Belegart“ lautet:

„Feld Belegart

Zum Zweck der DV-unterstützten Bearbeitung der durch die nachfolgenden Anmelder eingereichten Anmeldungen ist unmittelbar links vom Feld 1 oberhalb vom Feld 2 als Belegartencode anzusetzen:

— von Anmeldern, die Nachhineinzahler nach § 175 Abs. 3 oder 4 ZollG sind

= bei Codes 1 und 3 laut Feld 1, 2. Unterfeld,

BF bei Vorschreibung von Ausgangsangaben

- = bei Codes 4 6 und 9 laut Feld 1, 2. Unterfeld,
 - WA für die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs AG
 - WO für die Österreichischen Bundesbahnen
 - WP für die Post- und Telegraphenverwaltung
 - WW für die Flughafen Wien Aktiengesellschaft
 - WN für einen anderen Nachhineinzahler
 - BN bei Vorschreibung der Eingangsabgaben zur DV-unterstützten Verrechnung
- = bei Code 5 laut Feld 1, 2. Unterfeld,
 - VN bei Anmeldung (Eingangsvormerkverkehr) mit Sicherheitsleistung durch Erlag eines Geldbetrages im Wege der Nachhineinzahlung im Einzelfall
- von anderen Anmeldern
 - = bei Codes 4 6 und 9 laut Feld 1, 2. Unterfeld,
 - WB bei DV-unterstützter Bearbeitung (Punkt 3.4.)
 - = bei Codes 1, 3, 4 6 und 9 laut Feld 1, 2. Unterfeld,
 - FE in allen anderen Fällen
- von anderen Vormerknehmern
 - = bei Code 5 im Feld 1, 2. Unterfeld,
 - VS bei Anmeldung (Eingangsvormerkverkehr) ohne Barsicherheit (Befreiung von der Sicherheitsleistung) oder Sicherheitsleistung auf andere Weise als durch Barerlag
 - VB bei Anmeldung (Eingangsvormerkverkehr) mit Barsicherheit unter DV-unterstützter Bearbeitung (Punkt 3.4.)
 - FE in allen anderen Fällen

In allen vorstehend nicht genannten Fällen ist keine Belegart einzutragen. Im übrigen hat der obere Blattrand für zollamtliche Eintragungen (Bearbeiter, Vorlagdatum) frei zu bleiben.“

5. Abschnitt 4, Feld 1. „Anmeldung“, 2. Unterfeld des Anhangs lautet:

„2. Unterfeld:

(1) Hier ist durch Eintragung eines der nachstehenden Codes der Antrag auf Abfertigung zu einem bestimmten Zollverfahren zu stellen, der durch die Eintragung im Feld 37 näher zu bestimmen ist.

- 1 Ausfuhr aus dem freien Verkehr,
- 2 Ausgangsvormerkverkehr,
- 3 Rückbringung oder Überstellung im Eingangsvormerkverkehr,
- 4 Einfuhr zum freien Verkehr durch Verzollung oder Freischreibung,
- 5 Eingangsvormerkverkehr,
- 6 Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr,
- 7 Symbolische Lagerung (Antragsteller unterhält kein Zolleigenlager),
- 9 Umwandlung nach §§ 112 und 115 ZollG;

0 wenn das Einheitspapier lediglich als Lieferrnachweis bei Befreiung von der Stellungspflicht verwendet wird.

Bleibt sonst leer

(2) Werden mit einer Anmeldung Waren verschiedener Verfahrensarten (Feld 37) angemeldet, so ist im 2. Unterfeld einzutragen:

- 1, wenn nur Verfahrensartencodes 51 bis 59, 61 bis 69, 71 bis 79 und 81 bis 89,
- 4, wenn nur Verfahrensartencodes 00 und 10 in und außerhalb DV-unterstützter Bearbeitung (Punkt 3.4.),
- 5, wenn nur Verfahrensartencodes 21 bis 25 sowie 28 und 29 in und außerhalb DV-unterstützter Bearbeitung (Punkt 3.4.),
- 6, wenn nur Verfahrensartencodes 16, 18 und 19 in und außerhalb DV-unterstützter Bearbeitung (Punkt 3.4.)

anfallen.

(3) Die Einlagerung in ein Zollager ist im Feld 49 zu beantragen.

3. Unterfeld:

(1) Im gVV

- T 1 Waren, die im T 1-Verfahren befördert werden,
- T 2 Waren, die im T 2-Verfahren befördert werden,
- T gemischte Sendungen aus T 1- und T 2-Waren, die — für jede Warenart getrennt — in den Ergänzungsblättern C BIS oder Listen angeführt sind; der freie Raum hinter der Bezeichnung T ist durchzustreichen,
- T 2 L Versandpapier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren. Während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten sind die Kurzbezeichnungen T 2, T 2 L und T 2 AT je nach Fall durch Zusätze zu ergänzen; und zwar
- ES für Waren, die den Status „spanischer“ Waren haben,
- PT für Waren, die den Status „portugiesischer“ Waren haben.

(2) In anderen Verfahren

- T 1 AT Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes, einschließlich Sammelladungen in der Ausfuhr mit zollhängigen und anderen Waren,
- T 2 AT Anweisungsverfahren innerhalb des Zollgebietes, für Waren, die die Voraussetzungen des T 2-Verfahrens erfüllen,
- T-AT gemischte Sendungen aus T 1 AT- und T 2 AT-Waren, die — für jede Warenart getrennt — in den Ergänzungsblättern C BIS oder Listen angeführt sind; der freie Raum hinter der Bezeichnung T-AT ist durchzustreichen.

- J wenn die nach § 11 des Wertzollgesetzes 1980, in der geltenden Fassung, erforderliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes in der Anmeldung abgegeben wird,
- N wenn die nach § 11 des Wertzollgesetzes 1980, in der geltenden Fassung, erforderliche Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes gesondert schriftlich abgegeben wird,
- Z bei Anweisung im Sinne des § 116 Abs. 3 ZollG.

(3) Wird zusätzlich zum Vermerk T 1 oder T (bei gemischten Sendungen) im 2. Unterfeld der Code 1, 2, 3 oder 0 angegeben, so wird neben dem Antrag auf Abfertigung der Waren zum gVV gleichzeitig auch ein Antrag auf Abfertigung der Waren in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (1), zum Ausgangsvormerkverkehr (2) oder zur Rückbringung im Eingangsvormerkverkehr (3), gestellt; durch den Code 0 wird zum Ausdruck gebracht, daß die Ausfuhr durch einen zugelassenen Versender im Sinn des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren erfolgt.

(4) Der Gemeinschaftscharakter einer Ware im Sinn des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren kann nur durch Ausstellung eines Versandpapiers T 2 L oder — während der Übergangszeit — „T 2 L ES“ oder „T 2 L PT“ entsprechend dem genannten Übereinkommen festgehalten werden, das Papier, das als Nachweis hierfür vorgelegt wurde, ist im Feld 44 zu vermerken.“

6. Im Abschnitt 4., Feld 2. „Versender“ des Anhangs wird Abs. 3 aufgehoben.

7. Abschnitt 4., Feld 7. „Bezugsnummer“ des Anhangs lautet:

„Feld 7. Bezugsnummer

Die Eintragung in dieses Feld ist dem Anmelder freigestellt. Es handelt sich um die Positionsnummer (Aktenzahl), die dieser der betreffenden Sendung zugeordnet hat. Bei Anweisung im Sinne des § 116 Abs. 3 ZollG, im nVV und gVV steht es dem Hauptverpflichteten frei, diese Nummer auch auf dem Rückschein (Exemplar 5) anzubringen.“

8. Im Abschnitt 4., Feld 8. „Empfänger“ des Anhangs wird Abs. 2 aufgehoben.

9. Im Abschnitt 4., Feld 10. „Letztes Herkunftsland“ des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 4 5 6“ durch die Wendung „Nur bei Code 4 5 6 7 9“ ersetzt.

10. Im Abschnitt 4., 11. „Hand/Erz. Land“ des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 4 5 6“ durch die Wendung „Nur bei Code 4 5 6 7 9“ ersetzt.

11. Im Abschnitt 4., Feld 12. „Angaben zum Wert“ des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 4 5 6“ durch die Wendung „Nur bei Code 4 5 6 7 9“ ersetzt.

12. Abschnitt 4., Feld 14. „Anmelder/Vertreter“ des Anhangs lautet:

„Feld 14. Anmelder/Vertreter

Name/Firma und Anschrift des Anmelders. Ergibt sich die Anschrift des Anmelders aus den Feldern 2 oder 8, so genügt Name/Firma allein.

Im nVV, gVV und bei Anweisung im Sinne des § 116 Abs. 3 ZollG ist der Anmelder (Hauptverpflichtete) nicht hier, sondern im Feld 50 anzugeben.

Die Abgabekonto-Nr. ist im Feld 48 anzugeben.“

13. Abschnitt 4., Feld 16. „Ursprungsland“ des Anhangs lautet:

„Feld 16. Ursprungsland

Nur bei Code 2 4 5 6 7 9

Ursprungsland im Sinn der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften. Bei Code 2 nur in Verbindung mit Code 61 oder 62 im Feld 37, 2. Unterfeld (§ 90 Abs. 2 Z 2 ZollG). Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen unterschiedlichen Ursprungs, so ist der Vermerk „Verschiedene“ einzutragen.“

14. Im Abschnitt 4., Feld 17. „Bestimmungsland“ des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 98 99 0 B Z und im gVV“ durch die Wendung „Nur bei Code 0 Z im nVV und gVV“ ersetzt.

15. Im Abschnitt 4., Feld 17. „Bestimmungsland“ des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 98 99 0 B Z und im gVV“ durch die Wendung „Nur bei Code 0 Z im nVV und gVV“ ersetzt.

16. Im Abschnitt 4., Feld 20. „Lieferbedingung“ des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 1 2 3 4 5 6“ durch die Wendung „Nur bei Code 1 2 3 4 5 6 7 9“ ersetzt.

17. Abschnitt 4., Feld 22. „Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.“ des Anhangs lautet:

„Feld 22. Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr. Nur bei Code 1 2 3 4 5 6 7 9

1. Unterfeld:

Die Währung, auf die die Rechnung lautet, in codierter Form (Währungscodes siehe Punkt A.4. der Vorbemerkungen zum österreichischen Gebrauchsolltarif);

2. Unterfeld:

Der für die gesamte Sendung in Rechnung gestellte Betrag (Gesamtrechnungspreis), d. i. der Kaufpreis (Entgelt). Liegt ein Kaufpreis oder Entgelt nicht vor (zB Lohnveredlung, Leihe oder andere kostenlose Sendung) oder ist ein Entgelt nicht in Rechnung gestellt (zB noch nicht bestimmtes Mietentgelt), so hat der Anmelder hier den Wert der Ware (Gesamtwert) zu erklären. Bei Waren, die nach

Veredlung oder Ausbesserung rückgebracht werden, der Gesamtwert der veredelten/ausgebesserten Waren, sowie bei Waren, die ohne Einreihung in den Österreichischen Gebrauchsolltarif abzufertigen sind, und für die kein Wert vorliegt, ist der Verfahrensartencodes 00 oder 19 sowie bei 24 und 29 — letztere nur in Verbindung mit der Belegart „VS“ — „0,00“ zu erklären.“

18. Im Abschnitt 4., Feld 23. „Umrechnungskurs“ des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 4 5 6“ durch die Wendung „Nur bei Code 4 5 6 7 9“ ersetzt.

19. Abschnitt 4., Feld 24. „Art. des Geschäftes“ des Anhangs lautet:

„Feld 24. Art. des Geschäftes

Nur bei Code 4 5 6 7 9

Sofern ein Zollwert zu ermitteln ist, ist hier unter Verwendung eines der nachstehenden Codes die Art des Rechtsgeschäfts anzugeben:

- | | |
|----|---|
| 11 | Kaufvertrag (ausgenommen auf Probe) |
| 12 | Konsignation |
| 13 | Kommission |
| 14 | Kauf auf Probe |
| 15 | Kompensationsgeschäft |
| 16 | Auslieferungslager |
| 21 | Miete |
| 22 | Leasing |
| 66 | Leihe |
| 69 | andere unentgeltliche (kostenlose) Sendung |
| 99 | anderes Rechtsgeschäft oder verschiedene Rechtsgeschäfte“ |

20. Im Abschnitt 4., Feld 27. „Ladeort“ (auf den Exemplaren Nrn. 1—5), des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 1 2 3 B 98 99 und im gVV im Fall des Grenzübertrittes im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr“ durch die Wendung „Nur bei Code 1 2 3 im nVV und gVV im Fall des Grenzübertrittes im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr“ ersetzt.

21. Im Abschnitt 4., Feld 27. „Entladeort“ (auf den Exemplaren Nrn. 6—8), des Anhangs wird die Wendung „Im Fall des Grenzübertrittes im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr bei Code 4 5 6 nur auf dem Amtsplatz eines Straßen- oder Schiffszollamtes der Ladeort“ durch die Wendung „Im Fall des Grenzübertrittes im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr bei Code 4 5 6 7 9 nur auf dem Amtsplatz eines Straßen- oder Schiffszollamtes der Ladeort“ ersetzt.

22. Im Abschnitt 4., Feld 28. „Finanz- und Bankangaben“ des Anhangs wird die Wendung „Nur bei Code 4 5 6; für die Ermittlung eines Zollwertes oder Entgelts sind hier zutreffendenfalls folgende Angaben zu machen:“ durch die Wendung „Nur bei Code 4 5 6 7 9; für die Ermittlung eines Zollwertes oder Entgelts sind hier zutreffendenfalls folgende Angaben zu machen:“ ersetzt.

23. Abschnitt 4., Feld 29. „Ausgangszollstelle“ (auf den Exemplaren Nrn. 1—3)“ des Anhangs lautet:

„Feld 29. Ausgangszollstelle (auf den Exemplaren Nrn. 1—3)“ Nur bei Code 1 2 3 Z im nVV und gVV im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr

Anzugeben ist der Name oder die Kennzahl der österreichischen Austrittszollstelle. Eingangszollstelle“ (auf den Exemplaren Nrn. 6—8).

Nur im nVV und gVV im Straßenverkehr oder Schiffsverkehr. Anzugeben ist der Name oder die Kennzahl der österreichischen Eintrittszollstelle.

Bleibt sonst leer“

24. Abschnitt 4., Feld 30. „Warenort“ des Anhangs lautet:

„Feld 30. „Warenort“

Angabe des Lagerortes bzw. des Ortes der Stellung der Waren; nur im Datenaustausch.

Bleibt sonst leer.“

25. Abschnitt 4., Feld 31. „Packstücke und Warenbezeichnung“ des Anhangs lautet:

„Feld 31. Packstücke und Warenbezeichnung

(1) Zeichen und Nummern — Container Nr. Anzahl und Art:

Bei Code 4 5 6 7 9 ist die Bezeichnung, die Anzahl und die Art. aller Packstücke der Sendung oder im Fall unverpackter Waren die Anzahl der zur Abfertigung gestellten Gegenstände bzw. „lose“ anzugeben; bei allen anderen Codes kann die Erklärung der Packstücke in dieser Form oder aufgeteilt auf mehrere Felder erfolgen.“

26. Im Abschnitt 4, Feld 33 „Warennummer“ des Anhangs lauten die Abs. 1 bis 4:

„Feld 33. Warennummer

(1) Entsprechend dem Österreichischen Gebrauchsolltarif sind als Warennummer einzutragen:

1. Unterfeld:

Unternummer (6stellig) des Zolltarifs, und zwar linksbündig;

2. Unterfeld:

handelsstatistischer Zusatz (3stellig);

3. Unterfeld:

EDV-Zusatz (2stellig); nur bei Code 4, 5 6 7 oder 9;

4. und 5. Unterfeld:

bleiben leer

(2) Bei ausschließlicher Verwendung des Vordrucks als Anmeldung zum gVV ist, wenn es sich um einen Versandschein T2 handelt, eine im ursprünglichen Versandschein T2 ausgewiesene Warennummer anzugeben; sonst bleibt das Feld im gVV leer.

(3) In den nachstehenden Fällen sind statt einer Warennummer (§ 52 Abs. 2 lit. f ZollG) in dieses Feld, aufgeteilt auf die ersten drei Unterfelder, folgende Codes einzutragen:

1. Zollfreie Waren im Sinn des § 9 Abs. 2 ZollG
- 1.1. Waren mit allgemeinem Einfuhrumsatzsteuersatz
000000/092/A0
- 1.2. Waren mit ermäßigtem Einfuhrumsatzsteuersatz
000000/092/E3
2. Zollfreie Waren im Sinn des § 9 Abs. 3 ZollG
- 2.1. Waren mit allgemeinem Einfuhrumsatzsteuersatz
000000/093/A8
- 2.2. Waren mit ermäßigtem Einfuhrumsatzsteuersatz
000000/093/E0

(4) Andere handelsstatistisch nicht zu meldende Waren einer Sendung sind unter nachstehend bezeichneten Codes ohne Angabe der zutreffenden Warennummer anzumelden, wenn

1. bei der Abfertigung zum freien Verkehr — sie zollpflichtig sind,
 - ihr Wert insgesamt nicht mehr als 5 000 S beträgt,
 - der Anmelder die Verzollung der Ware nicht nach deren Einreihung in den Zolltarif verlangt oder
 - ihre Anmeldung nach der Warennummer nicht zur Anwendung anderer bundesrechtlich geregelter Maßnahmen erforderlich ist:
 - 1.1. Waren mit allgemeinem Einfuhrumsatzsteuersatz
000000/091/A3
 - 1.2. Waren mit ermäßigtem Einfuhrumsatzsteuersatz
000000/091/E6
 2. bei der Abfertigung in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr oder zum Ausgangsvormerkverkehr — ihr Wert je Warennummer 5 000 S nicht übersteigt und
 - ihre Anmeldung nach der Einreihung in den Zolltarif nicht zur Anwendung anderer bundesrechtlich geregelter Maßnahmen erforderlich ist:
- allgemein 000000/092“

27. Im Abschnitt 4., Feld 34. „a/b Urspr. land Code“ des Anhanges lautet:

„Feld 34. a/b Urspr. land Code
Nur bei Code 2 4 5 6 7 9

- a) Der jeweilige Ländercode (Ländercodes siehe Punkt A.4. der Vorbemerkungen zum Österreichischen Gebrauchszolltarif), und zwar auch dann, wenn im Feld 16 das Ursprungsland erklärt wird; bei Code 4 5 6 7 9 bleiben die weiteren Felder 34 a leer, wenn im Feld 16 ein Ursprungsland und nicht „Verschiedene“

eingetragen wurde. Handelsstatistisch nicht meldepflichtige Waren verschiedenen Ursprungs sind unter Verwendung des Codes „XX“ unter einer Positionsnummer zusammengefaßt anzumelden, wenn

1. alle Waren zollfrei sind und die sonstigen Eingangsabgaben nach denselben Sätzen zu bemessen sind, oder
2. es sich um Waren einer Warennummer handelt und ein Präferenzcode nicht zur Anwendung gelangt.

Abs. 5 zu Feld 33 gilt sinngemäß.

b) Bleibt leer“

28. Abschnitt 4., Feld 35. „Rohmasse (kg)“ des Anhanges lautet:

„Feld 35. „Rohmasse (kg)“

Die Angabe des Rohgewichtes hat entsprechend den Angaben der Packstücke im Feld 31 in Kilogramm zu erfolgen.

Bei Code 4 5 6 7 9 ist das Rohgewicht der gesamten Sendung auf dem Grundblatt anzugeben; die Felder 35 in weiteren Vordrucken bleiben leer.

Bei den sonstigen Codes hat die Angabe des Rohgewichtes entsprechend der Angabe der Packstücke im Feld 31/in den Feldern 31, im Feld 35 auf dem Grundblatt oder in den Feldern 35 in weiteren Vordrucken zu erfolgen.“

29. Im Abschnitt 4, Feld 36. „Präferenz“ des Anhanges lautet:

„Feld 36. Präferenz

Das Feld ist auf den Exemplaren 1—5 ein Leerfeld. Auf den Exemplaren 6, 7 und 8 ist es unter Verwendung des nachstehenden Codes zum Hinweis auf eine Begünstigung oder sonstige besondere Abgabenfestsetzung zu verwenden.

Bei Code 4 5 7 9 im Feld 1, 2. Unterfeld:

- | | |
|----|--|
| AN | Zollbegünstigungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ZTG |
| BG | Zollbegünstigungen gemäß § 6 ZTG unter den Voraussetzungen der Zollbegünstigungsliste zum Österreichischen Gebrauchszolltarif |
| BP | Einzelbegünstigung gemäß BMF-Bescheid, Ermäßigung auf einen Prozentsatz unter Angabe im Feld 39 |
| BS | Einzelbegünstigung gemäß BMF-Bescheid, Ermäßigung auf einen Gewichtszollsatz unter Angabe im Feld 39 |
| EF | Integrationszollsatz auf Grund des EFTA-Übereinkommens |
| EG | Integrationszollsatz auf Grund des EG-Abkommens |
| EX | Zollsatz nach den EFTA-Freihandelsabkommen |
| FG | Vorlage einer in der EG ausgestellten „Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung für die Ausfuhr von Käse nach Österreich“ unter Angabe der Fondsbescheidzahl im Feld 39 |

FH	Vorlage einer in der Schweiz ausgestellten „Bescheinigung für die Ausfuhr bestimmter Käsesorten und Käsefondue nach Österreich“ unter Angabe der Fondsbescheidzahl im Feld 39	SU	Abgabenfreiheit gemäß § 31 Abs. 1 lit. a, d, e oder f ZollG mit Vorschreibung der EU
FN	Käse ohne Vorlage einer der unter FG und FH genannten Bescheinigung unter Angabe der Fondsbescheidzahl im Feld 39	SX	Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EFTA-Freihandelsabkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Gewichtssatz im Feld 39
FP	Waren des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG), Viehwirtschaftsgesetzes 1983 (VWG) oder Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988 unter Angabe des Importausgleichssatzes als Prozentsatz im Feld 39	UN	Abgabenfreiheit gemäß UNESCO-Abkommen, BGBl. Nr. 180/1958
FR	Abgabenfreiheit gemäß § 30 lit. g ZollG	ZL	Abfertigung von Waren, für die auf Grund des im Rahmen des GATT vereinbarten Übereinkommens über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen Zollfreiheit vorgesehen ist.
FS	Waren des MOG, VWG oder Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988 unter Angabe des Importausgleichssatzes als Gewichtssatz im Feld 39	Bei Code 6 im Feld 1, 2. Unterfeld:	
HW	Zollsatz für handwerklich hergestellte Waren gemäß BGBl. Nr. 94/1972	—	in Verbindung mit den Verfahrensarten-code 16 im Feld 37
NB	Zollbegünstigung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 ZTG bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Zollgebiet	WV	Abgabenfreiheit anlässlich der unveränderten Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung
NE	Zollbegünstigung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 ZTG bei Nichterzeugung im Zollgebiet	—	in Verbindung mit dem Verfahrensarten-code 18 im Feld 37
PF	Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EFTA-Übereinkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Prozentsatz im Feld 39	WA	Abgabenfreiheit anlässlich der unveränderten Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung“
PG	Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EG-Abkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Prozentsatz im Feld 39	30. Im Abschnitt 4., Feld 37. „Verfahren“, 2. Unterfeld des Anhangs lauten die Ziffern 5. bis 8.:	
PP	Zollsatz nach dem Zollgesetz unter Angabe des Zollsatzes im Feld 39	„5. Bei Code 5 im Feld 1:	
PR	Zollsatz nach dem Präferenzzollgesetz	Eingangsvormerkverkehr zur/zum	
PX	Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EFTA-Freihandelsabkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Prozentsatz im Feld 39	20	Veredlung auf Vormerkrechnung
RA	Abgabenfreiheit nach dem Regionalabkommen (Accordino)	21	Lohnveredlung
RE	Zollfreiheit für inländische Rückwaren gemäß § 44 ZollG	22	Eigenveredlung, ausgenommen Vormerkrechnung
RW	Abgabenfreiheit für inländische Rückwaren gemäß § 42 ZollG	23	Ausbesserung
SF	Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EFTA-Übereinkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Gewichtssatz im Feld 39	24	Vorübergehende Verwendung — ungewissen Verkauf
SG	Waren des MOG unter Anwendung des begünstigten Satzes der Ausgleichsabgabe gemäß EG-Abkommen unter Angabe des Importausgleichssatzes als Gewichtssatz im Feld 39	25	Einlagerung in offene Lager auf Vormerkrechnung
SO	Abgabenfreiheit gemäß § 31 Abs. 1 lit. a, d, e oder f ZollG	28	in Fällen des § 67 Abs. 4 ZollG
		29	Vorübergehende Verwendung — sonstige
		6. Bei Code 6 im Feld 1:	
		Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr nach	
		16	Veredlung, zollfreier und/oder zollermäßigter passiver Veredlungsverkehr, § 90 Abs. 2 ZollG
		18	Ausbesserung
		19	sonstige.
		7. Bei Code 7 im Feld 1:	
		Ausnahmsweise Lagerung von Waren im Freien oder in Räumen außerhalb des Zolleigenlagers durch Antragsteller, die selbst kein Zolleigenlager unterhalten (§ 103 Abs. 4 drittvorletzter Satz ZollG)	
		12	symbolische Lagerung

8. Bei Code 9 im Feld 1:

Umwandlung nach § 112 und 115 ZollG

10 Umwandlung nach § 115 ZollG

22 Umwandlung nach § 112 ZollG“

31. Abschnitt 4., Feld 39. „Kontingent“ des Anhanges lautet:

„Feld 39. Kontingent

Nur bei Verzollung.

Hier sind anzugeben,

- Zollsätze, die im Einzelfall (mit Bescheid) für eine bestimmte Menge von Waren (Kontingent) gewährt wurden,
- Zollsätze, die nach § 9 Abs. 1 bzw. 3 oder im Zuge der Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung oder Ausbesserung (Präferenzartencode „PP“) zu gewähren sind,
- Importausgleichssätze, die sich aus den Fondsbescheiden ergeben,
- Bescheidzahlen, die sich aus bestimmten Präferenzcodes (Feld 36) ergeben.“

32. Abschnitt 4., Feld 40. „Summarische Anmeldung/Vorpapier“ des Anhanges lautet:

„Feld 40. Summarische Anmeldung/Vorpapier

Hier ist anzugeben:

- bei der Einfuhr (Codes 4 5 6 7 9) die allfällige WE-Nummer der vorangegangenen Anweisung oder Einlagerung;
- bei der Ausfuhr in Sammeladungen im nVV und gVV die WE-Nummer unter Hinzufügung der Art des vorangegangenen Verfahrens entsprechend dem Code laut Feld 37, 2. Unterfeld, unter der die Ausfuhrabfertigung (Code 1, 2, 3) oder Anweisung, die durch die Austrittsbestätigung erledigt wird, erfolgte, bzw. die Nummer des Lieferrachweises bei Sammelanmeldung.

In anderen Fällen der Ausfuhr, einschließlich Punkt 6.3., bleibt dieses Feld leer.“

33. Abschnitt 4., Feld 42. „Artikelpreis“ des Anhanges lautet:

„Feld 42. Artikelpreis

Bei Code 4 5 6 7 9

Das Feld ist auf den Exemplaren 1—5 ein Leerfeld. Der Preis/Wert der Ware der betreffenden Warennummer ist auf den Exemplaren 6—8 in der im Feld 22, 1. Unterfeld, angegebenen Währung zu erklären.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so bleibt dieses Feld leer.“

34. Abschnitt 4., Feld 43. „B.M. Code“ des Anhanges lautet:

„Feld 43. B.M. Code

Sofern ein Zollwert zu ermitteln ist, sind hier unter

Verwendung nachstehender Codes die nach den jeweils angegebenen Bestimmungen des Wertzollgesetzes 1980 wertvollrechtlich bedeutsamen Umstände anzugeben:

- | | |
|---|---|
| 1 | Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, bei Vorliegen einer EM mit Zuschlag |
| 2 | Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, bei Vorliegen einer EM ohne Zuschlag |
| 3 | Verbundenheit ohne oder bei nicht aktueller EM |
| 4 | Beträge für Leistungen des Käufers im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 3 |
| 5 | Lizenzgebühren im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 4 |
| 6 | Erlöse im Sinn des § 9 Abs. 1 Z 5 |
| 7 | Höhe der Zurechnungen als Zuschlagsatz oder -betrag laut Code 4 5 6 nicht feststehend |
| 8 | Sammelcode für Codes 3 und 7 |
| 0 | keiner der vorgenannten Umstände liegt vor. |

Bei Code 1 4 5 oder 6 ist der Zuschlag in Prozent unter Voranstellen der Indikation „A“ oder „N“ im Feld 45 oder als absoluter Betrag im Feld 47 unter Angabe des Code „Z“ in Spalte „Art“ sowie des Betrages in Spalte „Bemessungsgrundlage“ zu erklären.“

35. Abschnitt 4., Feld 44. „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ des Anhanges lautet:

„Feld 44. Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen

Das Feld ist zu verwenden:

- im Vormerkverkehr zur Beantragung der Rückbringungsfrist und der Nämlichkeitssicherung sowie zur Bezeichnung der Ausübungsbewilligung oder der Art des Vormerkverkehrs;
- bei Weiteranweisung im nVV und gVV zur Angabe des Versandpapiers, das als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren vorgelegt wurde;
- bei der Rückbringung (Rückwaren und Vormerkverkehr) die WE-Nummer der seinerzeitigen Einfuhr/Ausfuhr;
- allgemein zur Anführung von Unterlagen zur Anmeldung.

Dabei ist das Feld wie folgt aufzuteilen:

1. Zeile (Halbzeile):

Ursprungsnachweis:

- WVB und Präferenz-UZ: Nummer und Ausstellungsland
- UZ: Nummer und Ausstellungsdatum
- UE: ohne Zusatz

2. und 3. Zeile:

Bewilligungen, Bescheinigungen, wie Einzelmitteilung (EM) u. dgl., und zwar Geschäftszahl und Behörde.

4. Zeile:

Angaben im Vormerkverkehr, und zwar Ausübungsbewilligung/Rückbringungsfrist durch Angabe des letzten Tages dieser Frist in Ziffern nach dem Schema JJ MM TT / Art der Nämlichkeitssicherung. Angaben im ersten Feld 44 gelten grundsätzlich für die gesamte Sendung; beziehen sich die Angaben im ersten Feld 44 nur auf Teile der Sendung, ist dies durch einen Bezug in der Anmeldung sonst zum Ausdruck zu bringen, zB im Feld 36. Werden Angaben im Einheitspapier durch Angaben auf Ergänzungsblättern ergänzt, so ist die Anzahl und die Art der Ergänzungsblätter (OL, RW, MO, VR, BR) im Feld 44 (Code BV) anzuführen.“

36. Abschnitt 4., Feld 47. „Abgabenberechnung“ des Anhangs lautet:

„Feld 47. Abgabenberechnung
Art/Bemessungsgrundlage/Satz/Betrag/Summe
Code 1 3 4 5 6 7 9

(1) Dieses Feld ist vom Anmelder nur bei Verpflichtung zur Selbstberechnung vollständig auszufüllen; ansonsten wird es für die zollamtliche Abgabenbemessung herangezogen, sofern diese nicht im Rahmen der DV-unterstützten Bearbeitung erfolgt.

(2) Die Art der Abgabe oder sonstiger Beträge ist unter Verwendung des nachstehenden Codes zu bezeichnen:

AA Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichs-
abgabegesetz
AD Abgaben nach dem Antidumpinggesetz
AF Außenhandelsförderungsbeitrag
AL Abgabe von alkoholischen Getränken
AS Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsab-
gabe gemäß Stärkegesetz
AZ Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckerge-
setz
BI Biersteuer
BL Beitrag (Milch und Erzeugnisse aus
Milch)
BS Beitrag (Schlachttiere und tierische Pro-
dukte)
EB Exportausgleich (Brotgetreide und Mahl-
erzeugnisse)
EF Exportausgleich (Futtermittel und Indu-
striegetreide)
EM Exportausgleich (Milch und Erzeugnisse
aus Milch)
ET Exportausgleich (Schlachttiere und tieri-
sche Produkte)
EU Einfuhrumsatzsteuer
GB Gebühr bei Anmeldungen für Zwecke der
amtlichen Handelsstatistik
IB Importausgleich (Brotgetreide und Mahl-
erzeugnisse)
IF Importausgleich (Futtermittel und Indu-
striegetreide)
IG Importausgleich (Erzeugnisse der Geflü-
gelwirtschaft)

IM Importausgleich (Milch und Erzeugnisse
aus Milch)
IS Importausgleich (Schlachttiere und tieri-
sche Produkte)
MA Monopolausgleich (Branntwein)
MB Beitrag gemäß § 21 MOG (Milchbeitrag)
MI Mineralölsteuer
SA Abgabe auf Stärkeerzeugnisse
SI Sicherheit
SE Sonderabgabe von Erdöl
SV Straßenverkehrsbeitrag
SW Schaumweinsteuer
TB Tabaksteuer
US Umsatzsteuer für Beförderungsleistungen
im grenzüberschreitenden Personengele-
genheitsverkehr mit nicht im Inland
zugelassenen Kraftfahrzeugen und An-
hängern
VT Verzollung von Treibstoff
WB Marketingbeitrag (Wein)
WS Weinsteuer
ZN Nebenansprüche (Abgabenerhöhungen,
Barauslagen für chemische und technische
Untersuchungen sowie für Sachverständi-
gengutachten, Kommissionsgebühren,
Kosten des Abgabenverfahrens und der
Verspätungszuschlag)
ZO Zoll

(3) Im übrigen ist es nur in folgendem Umfang vom Anmelder auszufüllen:

a) bei Waren, für die eine bestimmte Bemessungsgrundlage anzumelden ist,

1. Spalte: Art, und zwar

A Normaler Wert, Basispreis oder Richt-
preis gemäß Antidumpinggesetz
E Eigengewicht (erhoben oder anerkannt)
F Nichterhebung der Mineralölsteuer auf
Grund eines Mineralölfreischeines oder
Einlagerung in ein Mineralöllager
L Liter reiner Äthylalkohol oder Liter in der
Mischung Wein
S Stückpreis laut EM
R Wert der Ausfuhrware (§ 44 ZollG)
T Verkaufspreis pro Mengeneinheit (Ta-
bakwaren)
V Verzollungsgewicht (erhoben oder aner-
kannt)
W Volumsprozente Alkohol
X Entgelt/Wertsteigerung
Y Wert der Zutaten
Z Zuschlag in öS bei Code 1, 4, 5 oder 6 laut
Feld 43

2. Spalte: Höhe der Bemessungsgrundlage in der
sich aus der Art ergebenden Einheit; bei R Angabe
des Grenzwertes der Ausfuhrware und bei X und Y
Angabe des jeweiligen Zollwertes in Schilling; keine
Angabe bei Code F

b) bei Waren, für die eine Ausgleichsabgabe
nach dem Ausgleichsabgabegesetz zu erheben
ist:

1. Spalte: AUA-Code 001 bis 780 laut Österreichischem Gebrauchsolltarif

2. Spalte: bleibt leer

c) bei Waren, die nach dem Reingewicht, der Eigenmasse oder der Rohmasse zu verzollen sind:

1. Spalte: E oder V

2. Spalte: Höhe des Gewichtes/der Masse entsprechend dem Taragesetz.

Der Angabe eines oder mehrerer Gewichte nach dem Taragesetz bedarf es nur, wenn der Zoll oder eine andere Abgabe nach dem Gewicht zu bemessen ist oder ein Mischzollsatz vorgesehen ist und keiner der Zollsätze A/G/U/B laut Österreichischem Gebrauchsolltarif auf „zollfrei“ lautet oder laut Feld 36 keine Präferenzart zur Zollfreiheit führt. Wegen Verrechnung von Abgaben siehe im übrigen Abschnitt 7.“

37. Im Abschnitt 4., Feld 50. „Hauptverpflichteter“ des Anhanges wird die Wendung „Nur bei Code 98 99 B Z und im gVV“ durch die Wendung „Nur bei Code Z im nVV und gVV“ ersetzt.

38. Im Abschnitt 4., Feld 52. „Sicherheit“ des Anhanges wird die Wendung „Nur bei Code 98 B Z und im gVV“ durch die Wendung „Nur bei Code Z im nVV und gVV“ ersetzt.

39. Abschnitt 4., Feld 52. „Sicherheit“, 2. Unterfeld des Anhanges lautet:

„2. Unterfeld Code:

Die Art der Sicherheitsleistung unter Verwendung eines der nachstehenden Codes

- | | | | |
|---|---|---|------------------------------------|
| — Gesamtbürgschaft | 1 | — | Nr. der Bürgschaftsbescheinigung |
| jeder Art (§ 60 Abs. 1 lit. b und Abs. 1 ZollG) | | — | Zollstelle der Bürgschaftsleistung |
| — Einzelbürgschaft/-garantie | 2 | | |
| (§ 60 Abs. 1 lit. b ZollG) | | | |
| — Barsicherheit im Einzelfall | 3 | | |
| (§ 60 Abs. 1 lit. a ZollG) in der Höhe des Abgabebetrag | | | |
| (§ 60 Abs. 2 ZollG) | | | |
| — Pauschalbürgschaft | 4 | | |
| (gVV) | | | |
| — Barsicherheit als Pauschalbetrag | 5 | | |
| (§ 60 Abs. 3 ZollG) | | | |
| — Befreiung von der Sicherheitsleistung | 6 | | |
| im gVV (Titel IV der Anlage I des Übereinkommens) | | | |

— Befreiung von der Sicherheitsleistung

für die Strecke zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Grenzübergangsstelle (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens)

— Sicherheitsleistung 8

durch Erlag eines Geldbetrages im Wege der Nachhineinzahlung im Einzelfall

— Sicherheit als Pauschalbetrag

durch Erlag im Wege der Nachhineinzahlung

— Befreiung von der Sicherheitsleistung, andere (§ 60 Abs. 7 und 8 ZollG)

— Nr. der Bescheinigung
— Zollstelle (in den Fällen des § 60 Abs. 8 ZollG)

Ist das 2. Unterfeld schon beschrieben, so ist es zu streichen und der zutreffende Code links davon einzutragen.“

40. Im Abschnitt 4., Feld 53. „Bestimmungszollstelle (und Land)“ des Anhanges wird die Wendung „Nur bei Code B Z und im gVV“ durch die Wendung „Nur bei Code Z im nVV und gVV“ ersetzt.

41. Im Abschnitt 4., Feld A „VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE“ des Anhanges wird die Wendung „Code 4 5 6“ durch die Wendung „Code 4 5 6 7 9“ ersetzt.

42. Im Abschnitt 4., Feld C „ABGANGSZOLLSTELLE“ des Anhanges wird die Wendung „Code 1 2 3 98 99 B Z und im gVV“ durch die Wendung „Code 1 2 3 Z im nVV und gVV“ ersetzt.

43. Im Abschnitt 4., Feld D/J „PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE“ des Anhanges wird die Wendung „Code 1 2 3 4 5 6 98 99 B Z und im gVV“ durch die Wendung „Code 1 2 3 4 5 6 7 9 Z im nVV und gVV“ ersetzt.

44. Im Abschnitt 6 lautet Punkt 6.2., Abs. 3 des Anhanges:

„(3) Im gVV ist im 1. Unterfeld des Feldes 1 „EU“, im 3. „T“ mit den allfälligen Zusätzen zu codieren; wenn gleichzeitig auch ein Antrag auf Abfertigung der Waren in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr (Code 1), zum Ausgangsvormerkverkehr (Code 2) oder zur Rückbringung im Eingangsvormerkverkehr (Code 3) gestellt wird. Im nVV und bei Anweisung im Sinne des § 116 Abs. 3

ZollG bleiben die ersten beiden Unterfelder leer und im dritten Unterfeld ist „T“ mit den allfälligen Zusätzen und „AT“ bzw. „Z“ einzutragen.“

45. Im Abschnitt 6 lautet Punkt 6.6., Abs. 3 des Anhanges:

„(3) Bei der Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr (§ 90 ZollG) und bei inländischen Rückwaren (§§ 42 und 44) ist die rücklangende Ware unter einer Positionszeile der Anmeldung unter Angabe von Entgelt/Wertsteigerung, Wert der Zutaten und anerkanntem oder erhobenen Gewicht zu erfassen. Code 16 18 19:

Im automatisierten Verfahren sind bei der Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr nach erfolgter Veredlung oder Ausbesserung in der Anmeldung folgende Angaben notwendig:

Anmeldung der Ware nach ihrer Beschaffenheit (Warennummer) und ihrem Wert unter Angabe des zutreffenden Präferenzartencodes sowie unter Angabe von Entgelt/Wertsteigerung und allenfalls des Wertes der Zutaten, jeweils als Zollwert in Schilling. Bei unveränderter Rückbringung im Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung oder Ausbesserung gelten im und außerhalb des automatisierten Verfahrens die vorstehenden Anordnungen mit der Abweichung, daß der Präferenzartencode auf „WV“ oder „WA“ zu lauten hat.

Bei sonstigen rücklangenden Vormerkwaren gelten im und außerhalb des automatisierten Verfahrens die vorstehenden Anordnungen mit der Abweichung, daß die Warennummer auf einen der Warennummer nachgebildeten Code zu lauten hat und im Feld 36 kein Präferenzartencode zulässig ist.

Code 10 in Verbindung mit Präferenzartencodes „RE“ und „RW“:

Bei inländischen Rückwaren gelten die vorstehenden Anordnungen sinngemäß. Überdies ist bei Verwendung des Präferenzartencodes „RE“ der Wert der ausgeführten Ware als Grenzwert in Schilling anzugeben.“

46. Im Abschnitt 6 lautet Punkt 6.7., des Anhanges:

„6.7. Unvollständige Anmeldung

(1) Die Exemplare 6, (allenfalls 7) und 8 eines (auch aus dem Ausland eingelangten) ordnungsgemäß ausgefüllten Einheitspapiers können auch im Sinn des § 52 b Abs. 1 oder des § 52 a Abs. 1 ZollG verwendet werden.

(2) Die Art des Zollverfahrens ist durch den entsprechenden Code im zweiten Unterfeld der Felder 1 und 37 anzugeben.“

47. Im Abschnitt 7 lautet Punkt 7.2. des Anhanges:

„7.2. Verrechnung

(1) Zur Verrechnung der nicht DV-unterstützt festgesetzten Eingangsabgaben bei Barzahlung dient ein Datenformat mit den Feldern:

„Belegart (oberer Blattrand, links neben Feld 1)“, „Kenn-Nr.“ und „Warenanmeldungsnummer (Feld A)“, „Konto“, „Gegenkonto“, „Vorzeichen“, „Betrag (Feld 47/4)“, „Auslaufkennzeichen“. Die Felder „Konto“, „Gegenkonto“, „Vorzeichen“ und „Auslaufkennzeichen“ scheinen in den Vordrucken nicht auf und brauchen auch nicht ergänzt zu werden. Die Belegart hat stets auf „FE“ zu lauten.

(2) Zur Verrechnung der nicht DV-unterstützt festgesetzten Eingangsabgaben bei Nachhineinzahlung dient ein Datenformat mit den Feldern:

„Belegart (obere Leiste, links neben Feld 1)“, „Abgabenkontonummer (Feld 48)“, „b“, „b“, „Kenn-Nr.“ und „Warenanmeldungsnummer (Feld A)“, „Zahlungsfrist (Feld A unter der Warenanmeldungsnummer)“ (eine Eintragung hat nur bei Sammelanmeldungen und Abmeldungen zu erfolgen), „Abgabenart (Feld 47/1)“, „Betrag (Feld 47/4)“. Die Felder „b“, „b“ scheinen in den Vordrucken nicht auf und brauchen auch nicht ergänzt zu werden. Die Belegart hat stets auf „BN“ zu lauten.

(3) Zur Verrechnung des nicht DV-unterstützt festgesetzten „Beitrages (Schlachttiere und tierische Produkte)“ in der Ausfuhr bei Barzahlung dient das Datenformat mit den Feldern:

„Belegart (obere Leiste, links neben Feld 1)“, „Kenn-Nr.“ und „Warenanmeldungsnummer (Feld C)“, „Konto“, „Gegenkonto“, „Vorzeichen“, „Betrag (Feld 47/4)“, „Auslaufkennzeichen“. Die Felder „Konto“, „Gegenkonto“, „Vorzeichen“ und „Auslaufkennzeichen“ scheinen in den Vordrucken nicht auf und brauchen auch nicht ergänzt zu werden. Die Belegart hat stets auf „FE“ zu lauten.

(4) Zur Verrechnung der nicht DV-unterstützt festgesetzten Ausgangsabgaben (Außenhandelsförderungsbeitrag, handelsstatistische Gebühr und sonstige Ausgangsabgaben) bei Nachhineinzahlung gemäß § 175 Abs. 3 und 4 ZollG dient das Datenformat mit den Feldern:

„Belegart (obere Leiste, links neben Feld 1)“, „Abgabenkontonummer (Feld 48)“, „Kenn-Nr.“ und „Warenanmeldungsnummer (Feld C)“, „Abgabenart (Feld 47/1)“, „Betrag (Feld 47/4)“. Die Belegart hat stets auf „BF“ zu lauten.

(5) Zur Verrechnung der nicht DV-unterstützt festgesetzten Ausgangsabgaben (Außenhandelsförderungsbeitrag, handelsstatistische Gebühr und sonstige Ausgangsabgaben) bei sonstigen Nachhineinzahlungen dient das Datenformat mit den Feldern:

„Belegart (obere Leiste, links neben Feld 1)“, „Abgabenkontonummer (Feld 48)“, „b“, „b“, „Kenn-Nr.“ und „Warenanmeldungsnummer (Feld C)“, „Zahlungsfrist (Feld C unter der Warenanmeldungsnummer)“, (eine Eintragung hat nur bei Sammelanmeldungen und Abmeldungen zu erfolgen), „Abgabenart (Feld 47/1)“, „Betrag (Feld 47/4)“. Die Felder „b“, „b“ scheinen in den Vordrucken nicht auf und sie brauchen auch nicht

ergänzt zu werden. Die Belegart hat stets auf „BN“ zu lauten.

(6) Im Fall der DV-unterstützten Bearbeitung (Punkt 3.4.) erfolgt auch die Verrechnung automationsunterstützt; die vorstehenden Absätze sind daher nicht anzuwenden.“

48. Im Abschnitt 8 lautet Punkt 8.2., Abs. 3 des Anhanges:

„(3) Für die Einlagerung nach Code 7 im Feld 1, 2. Unterfeld, sind die Exemplare 7 und 8 des Einheitspapiers zu verwenden.“

49. Im Abschnitt 8 lautet Punkt 8.3. des Anhanges:

„8.3. Anmeldung für Betriebsmittel
8.3.1.

Sind im Hinblick auf § 35 Abs. 3 oder 4 ZollG Betriebsmittel zu verzollen, so kann als Anmeldung statt des Einheitspapiers ein Vordruck nach Muster 7 verwendet werden; dieser Vordruck kann überdies als Straßenverkehrsbeitragserklärung, als Erklärung für die Erhebung der Umsatzsteuer für Beförderungsleistungen im grenzüberschreitenden Personengelegenhkeitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern und als Kraftfahrzeugsteuererklärung dienen.

8.3.2.

Wird die Anmeldung zur Verzollung von Betriebsmitteln oder für die Straßenverkehrsbeitragserklärung auf einem Einheitspapier abgegeben, so erfolgt die Festsetzung der Eingangsabgaben — ebenso wie bei niederschriftlicher Aufnahme einer mündlichen Anmeldung — unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks.

8.3.3.

Für Leerfahrten bedarf es keiner Anmeldung.“

50. Muster 3 „Anleitungsblatt/AT“, Muster 4.1 „Ergänzungsblatt (OL)“, Muster 5 „Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes“ und Muster 7 „Straßenverkehrsbeitragserklärung, Umsatzsteuererklärung, Kraftfahrzeugsteuererklärung, Anmeldung für Dieseltreibstoff“ wird durch die beiliegenden Muster 3, 4.1, 5 und 7 ersetzt; statt des Vordrucks nach Muster 7 können auch Vordrucke verwendet werden, die keine Leerzeile nach der Zeile „ZN“ aufweisen.“

Artikel II

Die Zollanmeldungsverordnung 1990, BGBl. Nr. 216, in der durch Artikel I geänderten Fassung, tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Lacina

Muster 3

Anleitungsblatt/AT

Vorgelegt *)

A VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSZOLLSTELLE
1. WE-Nr. (6—8) 2. Ablagezahl (1+6)

1 6 2 Versender/Ausführer Nr. FA-St

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr. FA-St

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

Lagerpost NZ.

10 E. Best./L. Herk. Land 11 Hand./Erz. Land 12 Angaben zum Wert 13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland 15 Vers./Ausf. L. Code 17 Bestimm. L. Code

16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft 19 Ctr. 20 Lieferbedingung

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels 22 Währung u. in Rechm. gestellter Gesamtbetr. 23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts

25 Verkehrszweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrszweig 27 Ladeort/Entladeort 28 Finanz- und Bankangaben

29 Ausgangs-/Eingangszollstelle 30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

32 Position-Nr. 33 Warennummer

34 Urspr. Land Code 35 Rohmasse (kg) 36 Präferenz

37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

1. Ursprungsnachweis: ☐ WVB ☐ UZ (Nr./Datum/Ausstellungsland) ☐ UE

4. Ausübungsbewilligung/sonst. Verwendungszweck Rückbringungsfrist (letzter Tag) Nämlichkeit

47 Abgabenberechnung

48 Zahlungsaufschub

49 Bezeichnung des Lagers

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift

51 Vorgesetzte Grenzübergangsstelle (und Land) vertreten durch Ort und Datum:

52 Sicherheit nicht gültig für

53 Bestimmungs Zollstelle (und Land)

54 Ort und Datum:

55 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

1 6 2 Versender/Ausführer Nr. FA-St

3 Vordrucke 4 Ladelisten

5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer

8 Empfänger Nr. FA-St

9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.

Lagerpost NZ.

10 E. Best./L. Herk. Land 11 Hand./Erz. Land 12 Angaben zum Wert 13 G. L. P.

14 Anmelder/Vertreter Nr.

15 Versendungs-/Ausfuhrland 15 Vers./Ausf. L. Code 17 Bestimm. L. Code

16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland

18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft 19 Ctr. 20 Lieferbedingung

21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels 22 Währung u. in Rechm. gestellter Gesamtbetr. 23 Umrechnungskurs 24 Art des Geschäfts

25 Verkehrszweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrszweig 27 Ladeort/Entladeort 28 Finanz- und Bankangaben

29 Ausgangs-/Eingangszollstelle 30 Warenort

31 Packstücke und Warenbezeichnung

32 Position-Nr. 33 Warennummer

34 Urspr. Land Code 35 Rohmasse (kg) 36 Präferenz

37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent

40 Summarische Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

1. Ursprungsnachweis: ☐ WVB ☐ UZ (Nr./Datum/Ausstellungsland) ☐ UE

4. Ausübungsbewilligung/sonst. Verwendungszweck Rückbringungsfrist (letzter Tag) Nämlichkeit

47 Abgabenberechnung

48 Zahlungsaufschub

49 Bezeichnung des Lagers

50 Hauptverpflichteter Nr. Unterschrift

51 Vorgesetzte Grenzübergangsstelle (und Land) vertreten durch Ort und Datum:

52 Sicherheit nicht gültig für

53 Bestimmungs Zollstelle (und Land)

54 Ort und Datum:

55 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

[illegible]

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒

zu WE-Nr. _____

Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes nach dem Wertzollgesetz 1980**Handelsstufe des Käufers bzw. Empfängers (Feld 8)**

Code

- 1 ☐ Großhandel
 2 ☐ Einzelhandel
 3 ☐ gewerblicher Letztabnehmer
 4 ☐ anderer Endbezieher

Art des Geschäftes (Feld 24)

Code

- 11 ☐ Kaufvertrag (ausgenommen auf Probe)
 12 ☐ Konsignation
 13 ☐ Kommission
 14 ☐ Kauf auf Probe
 15 ☐ Kompensationsgeschäft
 16 ☐ Auslieferungslager
 21 ☐ Miete
 22 ☐ Leasing
 66 ☐ Leihe
 69 ☐ andere unentgeltliche (kostenlose) Sendung
 99 ☐ anderes Rechtsgeschäft oder verschiedene RG

Hinzurechnungskosten (Feld 28, erste Zeile) *)

- ☐ Veräußerungskosten (Verkaufsprovisionen, Kosten für Umschließungen, Verpackungskosten)
☐ Lieferungskosten bis zum Übertritt über die Zollgrenze (Beförderungskosten, Ladekosten, Versicherungskosten)

Abzugsfähige Kosten (Feld 28, zweite Zeile) *)

- ☐ Inländische Beförderungskosten
☐ Inländische Eingangsabgaben
☐ Zahlungen für Bau, Montage eingeführter Waren, wie Industrieanlagen, nach der Einfuhr

Wertzollrechtlich bedeutsame Umstände (Feld 43) *)

Code

- 1 ☐ Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, bei Vorliegen einer EM mit Zuschlag
 2 ☐ Verbundenheit im Sinn des § 1 Abs. 4, bei Vorliegen einer EM ohne Zuschlag
 3 ☐ Verbundenheit ohne oder bei nicht aktueller EM
 4 ☐ Beträge für Leistungen des Käufers im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 3
 5 ☐ Lizenzgebühren im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 4
 6 ☐ Erlöse im Sinn des § 9 Abs. 1 Z. 5
 7 ☐ Höhe der Zurechnungen als Zuschlagssatz oder -betrag laut Code 4 5 6 nicht feststehend
 8 ☐ Sammelcode für Codes 3 und 7
 0 ☐ keiner der vorgenannten Umstände liegt vor

Ort, Datum _____

Rechtsverbindliche Unterschrift des ☐ Käufers ☐ Empfängers _____

Hinweis: 1. Feld 43: bei Code 3 werden die Abgaben endgültig oder vorläufig, bei Code 7 und 8 werden die Abgaben vorläufig festgesetzt.
 2. Erläuterungen der mit *) bezeichneten Felder siehe Rückseite.

Erläuterungen

Hinzurechnungskosten (Feld 28, erste Zeile):

Folgende im Kaufpreis (§ 3) bzw. Wert nicht enthaltene Kosten und Leistungen sind hinzuzurechnen:

Veräußerungskosten (unbeschadet, ob sie im Ausland oder im Zollgebiet anfallen):

Provisionen und Maklerlöhne (ausgenommen Einkaufsprovisionen),

Kosten für Umschließungen, soweit sie nicht getrennt von der Ware zu verzollen sind,

Verpackungskosten (Material- und Arbeitskosten);

Lieferungskosten (bis zum Übertritt über die Zollgrenze):

Kosten der Beförderung und damit zusammenhängende Kosten,

Lade-, Umlade- und Entladekosten,

Versicherungskosten.

Abzugsfähige Kosten (Feld 28, zweite Zeile):

Folgende im Kaufpreis bzw. Wert enthaltene Kosten sowie Zahlungen können in Abzug gebracht werden:

inländische Beförderungskosten,

inländische Eingangsabgaben (bei DV-unterstützter Bearbeitung durch Lieferkondition ausdrücken!);

Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder die technische Unterstützung, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren, wie Industrieanlagen, Maschinen oder Ausrüstungen, nach der Einfuhr vorgenommen werden und die Kosten getrennt vom Kaufpreis ausgewiesen werden.

Wertzollrechtlich bedeutsame Umstände (Feld 43):

1. Verbundenheit:

Käufer und Verkäufer gelten im Sinn des § 1 Abs. 4 nur dann als verbundene Personen, wenn

1. eine von ihnen der Leitung des Geschäftsbetriebes der anderen Person angehört,
2. sie Teilhaber oder Gesellschafter derselben Personengesellschaft sind,
3. ein Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis besteht,
4. eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar mindestens fünf Prozent der in Umlauf befindlichen stimmberechtigten Geschäftsanteile oder Aktien beider Personen besitzt oder kontrolliert,
5. eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert,
6. beide unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden,
7. sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren,
8. sie Angehörige im Sinn des § 25 BAO sind, d. s.
 - der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie und Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
 - Verschwägerte in gerader Linie und Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - Wahl-(Pflege-)Eltern und Wahl-(Pflege-)Kinder.

Eine Verbundenheit führt nur dann zur Ablehnung des Kaufpreises, wenn der Kaufpreis dadurch beeinflusst ist. Der Kaufpreis ist jedoch anzuerkennen, wenn der Käufer nachweist, daß innerhalb der letzten sechs Monate

- gleiche oder gleichartige Waren von nicht verbundenen Käufern zu annähernd gleichen Preisen eingeführt oder
- Zollwerte für gleiche oder gleichartige Waren unter Anwendung der deduktiven Bewertungsmethode (§ 6) oder des Kriteriums des errechneten Wertes (§ 7) in annähernd gleicher Höhe bereits festgesetzt wurden.

Handelsübliche Preisschwankungen und Unterschiede in bezug auf die Handelsstufe, Menge und Kosten nach § 9 sind dabei zu berücksichtigen.

2. Gegenstände und Leistungen:

Werte folgender Gegenstände und Leistungen, die unmittelbar oder mittelbar vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen oder Entgelten für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf der zu bewertenden Waren geliefert oder erbracht wurden, u. zw. der

in den zu bewertenden Waren enthaltenen Materialien, Bestandteile u. dgl.;

bei der Herstellung der zu bewertenden Waren verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gußformen sowie verbrauchten Materialien;

für die Herstellung der zu bewertenden Waren notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb des Zollgebietes entwickelt wurden.

3. Lizenzgebühren

4. Erlöse:

Der Wert jeglicher Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommen.

☑ Zutreffendes ankreuzen!

1	Zollamt	1. Halter		Beleg-art		Abgabenkonto-Nr.		2. Kenn-Nr./WE-Nr.					
		Text						3. Buchungsvermerk ☐ Block-/Blatt-Nr. ☐ KRP-Nr. ☐ SKRP-Nr.					
4. Lenker (Name und Anschrift)				4.1. Sonstiger Abgabenschuldner									
Straßenverkehrsbeitragserklärung Umsatzsteuererklärung Anmeldung für Dieseltreibstoff		6.1. Art		☐ LKW		☐ Anhänger		☐ Zugmaschine		☐ Sattelanhänger		☐ Omnibus	
		6.2. Kennzeichen (Nationalität)											
		6.3. Nutzlast/Personenkilometer		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt			
7. Erklärung										5. Datum, Unterschrift			
7.1. Entladeort(e) vorgesehene(r)										7.2. ☐ SV Monatsbeitrag erreicht ☐ SV für laufenden Kalendermonat entrichtet			
7.3. Nutzlast ¹⁾		7.4. Kilometerstand		7.5. Zu fahrende km in Österreich		7.6. Personenanzahl		7.7. Personenkilometer Pers. × km		km-Stand ☐ lt. Erklärung ☐ geprüft Treibstoffmenge ☐ lt. Erklärung ☐ geprüft WE-Nr. (Anw. P) (Ladegut)			
		7.8. Tonnen-km											
7.9. Mitgeführte Treibstoffmenge in Litern													
Summen										NZ			

VT	8. Warennummer	8.1. Liter	8.2. Satz für 1 Liter	Konto	Gegenkonto	VZ	Abg.-art	Betrag	A
	0000 00355 A3			2000	3670	+	VT	00	
SV	11. Tonnen	11.1. km	11.2. Tonnen-km	11.3. Satz 0,35 S	2000	8430	+	SV	00
US	12. Personenkilometer	12.1. Entgelt je Pers.-km 0,60 S	12.2. Entgelt	12.3. Steuersatz 10 v. H.	2000	8436	+	US	00
ZN	13. Kommissionsgebühren im Ausmaß einer Gebührensunde	13.1. Beginn der Abfertigung		2000	8480	+	ZN	00	
				2000		+		00	
	14. Antragsgemäß abgefertigt							00	
In VT enthaltene EU				Eingabevermerk		30. Quittungsvermerk			
				DEG/TBZ-Nr(n).		NZ, Datum		Gesamtbeitrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt	
				Währung		Betrag		Umrechnungskurs	
				Datum, Unterschrift					

Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise beachten!

- Der Vordruck ist im Durchschreibeverfahren, und zwar nur in den nicht stark umrandeten Vordruckteilen, in dreifacher Ausfertigung auszufüllen.
- Zu Feld
 - Halter ist der im Zulassungsschein eingetragene Zulassungsbesitzer; sind der Halter des Zugfahrzeuges und des Anhängers verschiedene Personen, so sind beide anzugeben. In das strukturierte achtstellige Datenfeld kann zur Identifizierung des Beförderungsmittels ein rein numerischer (Ziffern 0 bis 9) mindestens dreistelliger Ordnungsbegriff (Inhalt größer als 99) zur Verschlüsselung des Kennzeichens rechtsbündig angegeben werden.
 - Nutzlast ist die im Zulassungsschein eingetragene höchstzulässige Nutzlast bzw. die in Österreich höchstzulässige Nutzlast; fehlt eine solche im Zulassungsschein, so ist es die Differenz zwischen höchstzulässigem Gesamtgewicht und Eigengewicht des Fahrzeuges.
- Erläuterung der Abkürzungen

Belegart	Konto	Abgabenart	Gegenkonto
BN Vorschreibung bei unbarer Zahlung (Nachhineinzahler)	2000	VT Verzollung Treibstoff	3670
FE Einnahmebuchung bei Barzahlung		SV Straßenverkehrsbeitrag	8430
		EU Einfuhrumsatzsteuer	—
		US Umsatzsteuer	8436
		ZN Kommissionsgebühren	8480
		KR Kraftfahrzeugsteuer	8437

¹⁾ Nur für beladene Beförderungsmittel

Weitere Hinweise für Omnibusse siehe Rückseite des rosa Blattes! ☐ Zutreffendes ankreuzen!

2	1. Halter	Beleg-Nr. Abgabenkonto-Nr.	2. Kenn-Nr./WE-Nr.	3. Buchungsvermerk ☐ Block-/Blatt-Nr. ☐ KRP-Nr. ☐ SKRP-Nr.	
Zollamtliche Bestätigung	4. Lenker (Name und Anschrift)		4.1. Sonstiger Abgabenschuldner		5. Datum, Unterschrift
Straßenverkehrsbeitragsklärung Umsatzsteuererklärung Anmeldung für Dieseltreibstoff	6. Beförderungsmittel				
	6.1. Art ☐ LKW ☐ Anhänger ☐ Zugmaschine ☐ Sattelanhänger ☐ Omnibus				
	6.2. Kennzeichen (Nationalität)				
	6.3. Nutzlast/Personenkilometer				
	☐ Leerfahrt ☐ Leerfahrt ☐ Leerfahrt ☐ Leerfahrt				
	7. Erklärung				
	7.1. Entladeort(e) vorgesehene(n)				
	7.2. ☐ SV Monatsbetrag erreicht ☐ SV für laufenden Kalendermonat erreicht				
	7.3. Nutzlast				
	7.4. Kilometerstand				
7.5. Zu fahrende km in Österreich					
7.6. Tonnen-km					
7.7. Personenanzahl					
7.8. Personenkilometer Pers. x km					
7.9. Mitgeführte Treibstoffmenge in Litern					
Summen					
NZ					
Vor der Ausfuhr ausfüllen!	8. Warennummer 0000 00355 A3				
	8.1. Unt.				
	8.2. Satz für 1 Liter				
	Konto				
	Gegenkonto				
	VZ				
	Abg.-art				
	Betrag				
	A				
	11. Tonnen				
11.1. km					
11.2. Tonnen-km					
11.3. Satz 0,35 S					
2000 3670 + VT					
12. Personenkilometer					
12.1. Entgelt je Pers.-km 0,60 S					
12.2. Entgelt					
12.3. Steuersatz 10 v. H.					
2000 8430 + SV					
13. Kommissionsgebühren im Ausmaß einer Gebührensunde					
13.1. Beginn der Ableitung					
2000 8436 + US					
2000 8480 + ZN					
2000					
14. Antragsgemäß abgelehnt					
Gesamt-betrag					
In VT enthaltene EU					
Engabevermerk					
DEG/TBZ-Nr.(n)					
NZ, Datum					
30. Gültungsvermerk					
Gesamt-betrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt					
Währung					
Betrag					
Umschreibungskurs					
Betrag					
Stempel, Datum, Unterschrift					
15. Erklärung					
15.1. Entladeort(e) tatsächliche(n)					
15.2. Kenn-Nr./WE-Nr./GZ					
15.3. Nutzlast/Personenanzahl					
15.4. km-Stand					
15.5. Geführte km in Österreich					
15.6. Tonnen-km/Personen-km					
15.7. Differenz					
Vermerke:					
☐ geprüft ☐ konform					
☐ Berichtigung laut Ziffer 15.1.					
☐ laut Erklärung					
16. Datum, Unterschrift					
16. Buchungsvermerk					
☐ Block-/Blatt-Nr.					
☐ KRP-Nr. ☐ SKRP-Nr.					
20. Erstattungsbetrag lt. Ziffer 15.8. bar erhalten					
16. Zollamtliche Bestätigung					
16.1.					
Abg.-Art					
SV					
☐ nachgehoben unter Kenn-Nr./WE-Nr./GZ lt. Feld 15.2.					
US					
☐ erstattet Betrag					
Betrag in Worten — entspricht für Beträge oder Betragsteile unter S 1000,—					
☐ gutgeschrieben unter Kenn-Nr./WE-Nr./GZ laut Feld 15.2. auf Abgabenkonto-Nr. lt. Feld 1					
Stempel, Datum, Unterschrift					
Datum, Unterschrift des Empfängers					

1) Bei Nachrechnung über Abgabenkonto-Nr. neue Anmeldung Za 52 erforderlich!

Za 52 FLD f. Wien, NO u. Bgld. — 1. Bg. (Ber. Aufl.) — OSD 92646 d/o

Rechtsbelehrung

Gegen diese als Bescheid geltende zollamtliche Bestätigung kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe beim vorbezeichneten Zollamt das Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung ist zu begründen.
Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 BAO nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

Hinweise:

1. Die vom Eintrittszollamt bestätigte Umsatzsteuererklärung samt allfälliger Quittung über den bezahlten Abgabebetrag ist vom Fahrzeuglenker dem Austrittszollamt unaufgefordert vorzulegen.
2. Für die Rückfahrt mit neu aufgenommenen Personen ist beim Austrittszollamt eine neue Umsatzsteuererklärung abzugeben.
3. Bei Leerfahrten sind nur die Felder 1., 4., 5., 6.1., 6.2., 7.1. und 7.4. auszufüllen.
4. Bei der aufgrund der umseitigen Erklärung vorgenommenen Einzelbesteuerung ist die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges nicht zulässig (§ 20 Abs. 4 UStG 1972). Ein Vorsteuerabzug könnte sich etwa aufgrund von Treibstoffeinkäufen oder Reparaturen in Österreich ergeben.

Der Unternehmer hat jedoch das Recht, den Vorsteuerabzug durch Abgabe einer gesonderten Voranmeldung (Steuererklärung) — Vordrucke liegen bei den Zollämtern auf — geltend zu machen. Die Geltendmachung hat beim Finanzamt Graz-Stadt, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14—18, A-8018 Graz, Telefon 0316/8062, oder bei dem Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt, zu erfolgen. Das Recht auf den Vorsteuerabzug setzt voraus, daß die Voranmeldung (Steuererklärung) spätestens bis 31. März des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt eingebracht wird.

Kilometerzählerstand beim 1. Grenzeintritt Einzusetzen wie Vordersaite, jedoch nur, wenn mehrmaliger Grenzübergang anlässlich einer Fahrt vorgesehen ist.	Kilometerzählerstand beim 2. Grenzeintritt Stempel Datum, NZ	Kilometerzählerstand beim 3. Grenzeintritt Stempel Datum, NZ	Anmerkungen
Kilometerzählerstand beim 1. Grenzaustritt Stempel Datum, NZ	Kilometerzählerstand beim 2. Grenzaustritt Stempel Datum, NZ	Kilometerzählerstand beim 3. Grenzaustritt Stempel Datum, NZ	
Differenz	Differenz	Differenz	

Raum für amtliche Vermerke						☒ Zutreffendes ankreuzen!
Polizei, Gendarmeriedienststelle, Finanzamt:						
6. Beförderungsmittel 6.1. Art 6.2. Kennzeichen (Nationalität)	LKW ☐ () ☐ Beladen ☐ Leerfahrt	Anhänger ☐ () ☐ Beladen ☐ Leerfahrt	Zugmaschine ☐ ()	Sattelanhänger ☐ () ☐ Beladen ☐ Leerfahrt	Omnibus ☐ () Personen- anzahl ☐ Leerfahrt	
..... Ort, Datum, Unterschrift						
Bestimmungszollstelle ☐ Ware im (in den) umseitig angeführten Beförderungsmittel(n) weiterangewiesen zum Zollamt ☐ Ware gestellt nach Richtungsänderung beim Zollamt ☐ Ware nach Verzollung zugestellt nach Stempel, Ort, Datum, Unterschrift						

Als Quittung nicht geeignet! ☐ Zutreffendes ankreuzen!

Kontrollblatt	1. Halter		Beleg- art		Abgabenkonto-Nr.		2. Kenn-Nr./WE-Nr.																																																																									
	Text		3. Buchungsvermerk		☐ Block-/Blatt-Nr. ☐ KRP-Nr. ☐ SKRP-Nr.																																																																											
	4. Lenker (Name und Anschrift)		4.1. Sonstiger Abgabenschuldner		5. Datum, Unterschrift																																																																											
Straßenverkehrsbeitragsklärung Umsatzsteuerklärung Anmeldung für Dieseltreibstoff	6.1. Art		☐ LKW		☐ Anhänger		☐ Zugmaschine																																																																									
	6.2. Kennzeichen (Nationalität)		☐ Sattelanhänger		☐ Omnibus																																																																											
	6.3. Hubraum/Personenkilometer		☐ Leerfahrt ☐ Leerfahrt		☐ Leerfahrt ☐ Leerfahrt																																																																											
7. Erklärung																																																																																
7.1. Entladeort(e) vorgesehene(r)					7.2. ☐ SV Monatsbeitrag erreicht ☐ SV für laufenden Kalendermonat entrichtet																																																																											
7.3. Nutzlast		7.4. Kilometerstand		7.5. Zu fahrende km in Österreich		7.6. Personenanzahl		7.7. Personenkilometer Pers. x km																																																																								
7.8. Tonnen-km								km-Stand ☐ lt. Erklärung ☐ geprüft Treibstoffmenge ☐ lt. Erklärung ☐ geprüft WE-Nr. (Anw. P) (Ladegut)																																																																								
7.9. Mitgeführte Treibstoffmenge in Litern																																																																																
Summen								NZ																																																																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th>8. Warennummer</th> <th>8.1. Liter</th> <th>8.2. Satz für 1 Liter</th> <th>Konto</th> <th>Gegenkonto</th> <th>VZ</th> <th>Abg.-art</th> <th>Betrag</th> <th>A</th> </tr> <tr> <td>0000 00355 A3</td> <td></td> <td></td> <td>2000</td> <td>3670</td> <td>+</td> <td>VT</td> <td></td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>11. Tonnen</td> <td>11.1. km</td> <td>11.2. Tonnen-km</td> <td>11.3. Satz 0,35 S</td> <td>2000</td> <td>8430</td> <td>+</td> <td>SV</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>12. Personenkilometer</td> <td>12.1. Entgelt je Pers.-km 0,60 S</td> <td>12.2. Entgelt</td> <td>12.3. Steuersatz 10 v. H.</td> <td>2000</td> <td>8436</td> <td>+</td> <td>US</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>13. Kommissionsgebühren im Ausmaß einer Gebühreneinlage</td> <td colspan="2">13.1. Beginn der Abfertigung</td> <td>2000</td> <td>8480</td> <td>+</td> <td>ZN</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td colspan="3"></td> <td>2000</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td colspan="3">14. Antragsgemäß abgefertigt</td> <td colspan="2"></td> <td></td> <td></td> <td>Gesamt-betrag</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td colspan="3">In VT enthaltene EU</td> <td colspan="2"></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>									8. Warennummer	8.1. Liter	8.2. Satz für 1 Liter	Konto	Gegenkonto	VZ	Abg.-art	Betrag	A	0000 00355 A3			2000	3670	+	VT		0,0	11. Tonnen	11.1. km	11.2. Tonnen-km	11.3. Satz 0,35 S	2000	8430	+	SV	0,0	12. Personenkilometer	12.1. Entgelt je Pers.-km 0,60 S	12.2. Entgelt	12.3. Steuersatz 10 v. H.	2000	8436	+	US	0,0	13. Kommissionsgebühren im Ausmaß einer Gebühreneinlage	13.1. Beginn der Abfertigung		2000	8480	+	ZN	0,0	0,0				2000				0,0	0,0	14. Antragsgemäß abgefertigt							Gesamt-betrag	0,0	In VT enthaltene EU								
8. Warennummer	8.1. Liter	8.2. Satz für 1 Liter	Konto	Gegenkonto	VZ	Abg.-art	Betrag	A																																																																								
0000 00355 A3			2000	3670	+	VT		0,0																																																																								
11. Tonnen	11.1. km	11.2. Tonnen-km	11.3. Satz 0,35 S	2000	8430	+	SV	0,0																																																																								
12. Personenkilometer	12.1. Entgelt je Pers.-km 0,60 S	12.2. Entgelt	12.3. Steuersatz 10 v. H.	2000	8436	+	US	0,0																																																																								
13. Kommissionsgebühren im Ausmaß einer Gebühreneinlage	13.1. Beginn der Abfertigung		2000	8480	+	ZN	0,0	0,0																																																																								
			2000				0,0	0,0																																																																								
14. Antragsgemäß abgefertigt							Gesamt-betrag	0,0																																																																								
In VT enthaltene EU																																																																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Eingabevermerk DEG/TBZ-Nr.(n)</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;">NZ, Datum</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;">30. Quittungsvermerk Gesamtbetrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Währung</td> <td style="padding: 2px;">Betrag</td> <td style="padding: 2px;">Umrechnungskurs</td> <td colspan="3" style="padding: 2px;">Betrag</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Datum, Unterschrift</td> <td colspan="4" style="padding: 2px;"></td> </tr> </table>									Eingabevermerk DEG/TBZ-Nr.(n)		NZ, Datum		30. Quittungsvermerk Gesamtbetrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt		Währung	Betrag	Umrechnungskurs	Betrag			Datum, Unterschrift																																																											
Eingabevermerk DEG/TBZ-Nr.(n)		NZ, Datum		30. Quittungsvermerk Gesamtbetrag ☐ bar ☐ mit Scheck bezahlt																																																																												
Währung	Betrag	Umrechnungskurs	Betrag																																																																													
Datum, Unterschrift																																																																																
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="5" style="padding: 2px;">15. Erklärung</td> <td colspan="4" style="padding: 2px;">15.2. Kenn-Nr./WE-Nr./GZ</td> </tr> <tr> <td colspan="5" style="padding: 2px;">15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)</td> <td colspan="4" style="padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">15.3. Nutzlast/Personenanzahl</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;">15.4. km-Stand</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;">15.5. Gefahrene km in Österreich</td> <td colspan="3" style="padding: 2px;"> Vermerke: ☐ geprüft ☐ konform ☐ Berechnung laut Ziffer 18.1. ☐ laut Erklärung </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">15.6. Tonnen-km/Personen-km</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;">15.9. Differenz</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;">18.1</td> <td colspan="3" style="padding: 2px;">18. Datum, Unterschrift</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">18. Zusätzliche Bestätigung</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;"></td> <td colspan="2" style="padding: 2px;"></td> <td colspan="3" style="padding: 2px;">19. Buchungsvermerk ☐ Block-/Blatt-Nr. ☐ KRP-Nr. ☐ SKRP-Nr.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> Abg.-Art SV ☐ nachgehoben unter Kenn-Nr./WE-Nr./GZ lt. Feld 15.2. US ☐ erstattet Betrag: Betrag in Worten — erstattet für Beträge oder Betragsteile unter S 1000,— ☐ gutgeschrieben unter Kenn-Nr./WE-Nr./GZ laut Feld 15.2. auf Abgabenkonto-Nr. lt. Feld 1 </td> <td colspan="2" style="padding: 2px;"></td> <td colspan="2" style="padding: 2px;"></td> <td colspan="3" style="padding: 2px;">20. Erstattungsbetrag lt. Ziffer 18. bar erhalten</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Stampel, Datum, Unterschrift</td> <td colspan="2" style="padding: 2px;"></td> <td colspan="2" style="padding: 2px;"></td> <td colspan="3" style="padding: 2px;">Datum, Unterschrift des Empfängers</td> </tr> </table>									15. Erklärung					15.2. Kenn-Nr./WE-Nr./GZ				15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)									15.3. Nutzlast/Personenanzahl		15.4. km-Stand		15.5. Gefahrene km in Österreich		Vermerke: ☐ geprüft ☐ konform ☐ Berechnung laut Ziffer 18.1. ☐ laut Erklärung			15.6. Tonnen-km/Personen-km		15.9. Differenz		18.1		18. Datum, Unterschrift			18. Zusätzliche Bestätigung						19. Buchungsvermerk ☐ Block-/Blatt-Nr. ☐ KRP-Nr. ☐ SKRP-Nr.			Abg.-Art SV ☐ nachgehoben unter Kenn-Nr./WE-Nr./GZ lt. Feld 15.2. US ☐ erstattet Betrag: Betrag in Worten — erstattet für Beträge oder Betragsteile unter S 1000,— ☐ gutgeschrieben unter Kenn-Nr./WE-Nr./GZ laut Feld 15.2. auf Abgabenkonto-Nr. lt. Feld 1						20. Erstattungsbetrag lt. Ziffer 18. bar erhalten			Stampel, Datum, Unterschrift						Datum, Unterschrift des Empfängers											
15. Erklärung					15.2. Kenn-Nr./WE-Nr./GZ																																																																											
15.1. Entladeort(e) tatsächliche(r)																																																																																
15.3. Nutzlast/Personenanzahl		15.4. km-Stand		15.5. Gefahrene km in Österreich		Vermerke: ☐ geprüft ☐ konform ☐ Berechnung laut Ziffer 18.1. ☐ laut Erklärung																																																																										
15.6. Tonnen-km/Personen-km		15.9. Differenz		18.1		18. Datum, Unterschrift																																																																										
18. Zusätzliche Bestätigung						19. Buchungsvermerk ☐ Block-/Blatt-Nr. ☐ KRP-Nr. ☐ SKRP-Nr.																																																																										
Abg.-Art SV ☐ nachgehoben unter Kenn-Nr./WE-Nr./GZ lt. Feld 15.2. US ☐ erstattet Betrag: Betrag in Worten — erstattet für Beträge oder Betragsteile unter S 1000,— ☐ gutgeschrieben unter Kenn-Nr./WE-Nr./GZ laut Feld 15.2. auf Abgabenkonto-Nr. lt. Feld 1						20. Erstattungsbetrag lt. Ziffer 18. bar erhalten																																																																										
Stampel, Datum, Unterschrift						Datum, Unterschrift des Empfängers																																																																										

¹⁾ Bei Nacherhebung über Abgabenkonto-Nr. neue Anmeldung Za 52 erforderlich
 Za 52 FLD. I. Wien, NO u. Bgld. — 1. 93. (Ber. Aufl.) — ÖSD 926466 d/10

Hinweise:

1. Die vom Eintrittszollamt bestätigte Umsatzsteuererklärung samt allfälliger Quittung über den bezahlten Abgabebetrag ist vom Fahrzeuglenker dem Austrittszollamt unaufgefordert vorzulegen.
2. Für die Rückfahrt mit neu aufgenommenen Personen ist beim Austrittszollamt eine neue Umsatzsteuererklärung abzugeben.
3. Bei Leerfahrten sind nur die Felder 1., 4., 5., 6.1., 6.2., 7.1. und 7.4. auszufüllen.
4. Bei der aufgrund der umseitigen Erklärung vorgenommenen Einzelbesteuerung ist die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges nicht zulässig (§ 20 Abs. 4 UStG 1972). Ein Vorsteuerabzug könnte sich etwa aufgrund von Treibstoffeinkäufen oder Reparaturen in Österreich ergeben.
Der Unternehmer hat jedoch das Recht, den Vorsteuerabzug durch Abgabe einer gesonderten Voranmeldung (Steuererklärung) — Vordrucke liegen bei den Zollämtern auf — geltend zu machen. Die Geltendmachung hat beim Finanzamt Graz-Stadt, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 14—18, A-8018 Graz, Telefon 0316/8062, oder bei dem Finanzamt, in dessen Bereich der Unternehmer sein Unternehmen im Inland vorwiegend betreibt, zu erfolgen. Das Recht auf den Vorsteuerabzug setzt voraus, daß die Voranmeldung (Steuererklärung) spätestens bis 31. März des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt eingebracht wird.

Raum für amtliche Vermerke						☐ Zutreffendes ankreuzen!
Polizei, Gendarmeriedienststelle, Finanzamt:						
6. Beförderungsmittel 6.1. Art	LKW 	Anhänger 	Zugmaschine 	Satteln Anhänger 	Omnibus 	
6.2. Kennzeichen (Nationalität)	☐ Beladen ☐ Leerfahrt	☐ Beladen ☐ Leerfahrt	☐ Beladen ☐ Leerfahrt	☐ Beladen ☐ Leerfahrt	☐ Beladen ☐ Leerfahrt	Personen- anzahl
Ort, Datum, Unterschrift						
Bestimmungszollstelle						
☐ Ware im (in den) umseitig angeführten Beförderungsmittel(n) weiterangewiesen zum Zollamt						
☐ Ware gestellt nach Richtungsänderung beim Zollamt						
☐ Ware nach Verzollung zugestellt nach						
Stempel, Ort, Datum, Unterschrift						